

Bericht

des Bundesrates an die Bundesversammlung über die 48. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz und Botschaft betreffend die Genehmigung des internationalen Übereinkommens über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros und einer Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

(Vom 26. Februar 1965)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen über die 48. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz Bericht zu erstatten. Diesem Bericht fügen wir den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des internationalen Übereinkommens über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros und einer Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bei.

I. Allgemeines, Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz

1. Die 48. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz fand vom 17. Juni bis 9. Juli 1964 in Genf statt. Die Tagesordnung umfasste folgende Gegenstände:

1. Bericht des Generaldirektors;
2. Finanz- und Budgetfragen;
3. Mitteilungen und Berichte über die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen;
4. Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (2. Beratung);
5. Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (2. Beratung);
6. Die arbeitende Frau in einer sich wandelnden Welt;
7. Die Beschäftigung Jugendlicher bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art;
8. Beschäftigungspolitik unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungsprobleme der Entwicklungsländer;



9. Ersetzung des Artikels 35 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die vom Verwaltungsrat auf seiner 157. Tagung der Konferenz überwiesenen Vorschläge;
10. Vorschlag zu einer Erklärung über die Politik der Apartheid der Republik Südafrika;
11. Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, durch die die Konferenz ermächtigt wird, ein Mitglied, das von den Vereinten Nationen ausgeschlossen oder suspendiert wurde, auszuschliessen oder zu suspendieren;
12. Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation, durch die die Konferenz ermächtigt wird, ein Mitglied, das von den Vereinten Nationen für schuldig befunden wurde, offen und fortlaufend durch seine Gesetzgebung eine erklärte Politik der Rassen diskriminierung, wie die Apartheid, zu betreiben, zeitweilig von der Teilnahme an der Konferenz auszuschliessen.

2. Die schweizerische Delegation setzte sich wie folgt zusammen: Dr. Max Holzer, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, und Dr. Arnold Saxer, Beauftragter für Sozialversicherungsabkommen, als Regierungsdelegierte, Dr. Bernardo Zanetti, Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, als stellvertretender Regierungsdelegierter, Charles Kuntschen vom Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen als Arbeitgeberdelegierter, Jean Möri vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Arbeitnehmerdelegierter. Den Delegierten waren einige technische Berater beigegeben; in der Regierungs- sowie in der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe befand sich, vor allem im Hinblick auf Punkt 6 der Tagesordnung, eine Frau.

Dr. Zanetti erhielt von der Konferenz den ehrenvollen Auftrag, den Ausschuss zu präsidieren, der die Vollmachten der Delegierten und ihrer technischen Berater sowie alle gegen sie vorgebrachten Einsprüche zu prüfen hat.

3. Von den 110 Mitgliedstaaten hatten deren 102 Delegationen entsandt. Für das Präsidium der Konferenz lagen zwei Kandidaturen vor: diejenige Venezuelas, vorgeschlagen durch die lateinamerikanischen Staaten, und diejenige Pakistans, vorgeschlagen durch die asiatischen und unterstützt durch die afrikanischen Staaten. Dank einer Verständigung zwischen den Regierungsdelegierten Lateinamerikas, Asiens und Afrikas konnte von einer geheimen Abstimmung abgesehen und dem Grundsatz der geographischen Reihenfolge bei der Bezeichnung des Präsidenten entsprochen werden. Gewählt wurde Herr Andrés Aguilar, Regierungsdelegierter Venezuelas, ständiger Delegierter bei den Organisationen der Vereinten Nationen in Genf. Pakistan hat sich seine Kandidatur für das Jahr 1965 vorbehalten.

4. Zu den drei ersten Punkten, die jedes Jahr auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden, ist folgendes zu bemerken:

Die Krise, die im Jahre 1963 durch die Abreise der afrikanischen Delegationen hervorgerufen wurde und die wir in unserem Bericht über die 47. Ta-

gung der Organisation erwähnten (BBl 1964, I, 66/67), war einer ruhigen und abschliessenden Aussprache über den Bericht des Generaldirektors des Internationalen Arbeitsamtes abträglich gewesen. Entsprechend dem Vorschlag des Generaldirektors wurde die Diskussion über seinen Bericht, der sich mit der Anpassung von Programm und Aufbau der Internationalen Arbeitsorganisation an die sich verändernden Verhältnisse in der Welt befasst, fortgesetzt.

Die Konferenz genehmigte den Voranschlag für das 47. Rechnungsjahr (1965), der sich auf 18 684 347 Dollar (16 388 799 Dollar für das Jahr 1964) beläuft, mit 278 Stimmen gegen 1 Stimme. Daran hat die Schweiz einen Beitrag von 1,24 Prozent (1,26 Prozent für 1964) zu leisten, was einem Beitrag von 231 686 Dollar (206 498 Dollar für 1964) entspricht. 33 Staaten, vor allem die kommunistischen Länder, enthielten sich der Stimme. Es wurden Einwände erhoben gegen die ständige Erhöhung der Ausgaben, die für die Mitgliedstaaten eine zunehmende Last bedeuten.

Nach der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation müssen die Regierungen der Mitgliedstaaten den gesetzgebenden Behörden die von der Konferenz angenommenen Urkunden vorlegen und dem Internationalen Arbeitsamt jährlich über die Durchführung der ratifizierten wie der nicht ratifizierten Übereinkommen und der Empfehlungen berichten, was jeweils eine Kontrolle und einen Meinungsaustausch über die Durchführung der Konferenzbeschlüsse ermöglicht.

5. Die Konferenz nahm drei neue Übereinkommen und die zugehörigen Empfehlungen an, womit die Zahl der Übereinkommen und Empfehlungen, die man als internationale Arbeitsnormen zu bezeichnen pflegt, auf je 122 angestiegen ist. Bei den neu angenommenen Urkunden handelt es sich um folgende:

- Übereinkommen und Empfehlung über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (Punkt 4 der Tagesordnung);
- Übereinkommen und Empfehlung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Punkt 5 der Tagesordnung);
- Übereinkommen und Empfehlung über die Beschäftigungspolitik (Punkt 8 der Tagesordnung).

Wir werden auf diese Urkunden, deren Text in der Beilage wiedergegeben ist, in den Abschnitten II, III und IV eingehen.

6. Was Punkt 6 der Tagesordnung (Die arbeitende Frau in einer sich wandelnden Welt) anbelangt, stimmte die Konferenz dem Vorschlag für eine Empfehlung über die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten zu, des weitern hiess sie vier Entschliessungen gut, die folgende Fragen betreffen: die Frauenarbeit in einer sich wandelnden Welt; die wirtschaftliche und soziale Besserstellung der Frau in den Entwicklungsländern; Teilzeitbeschäftigung; Mutterschutz. Auch die Schlussfolgerungen zu Punkt 7 (Die Beschäftigung Jugendlicher bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art) wurden angenommen; sie sollen als Grundlage zur Ausarbeitung von Urkunden über das Min-

destalter und die ärztliche Untersuchung dienen. Wir werden in unserem Bericht über die 49. Tagung auf diese Fragen zurückkommen.

7. Traktandum 9 betrifft die Streichung von Artikel 35 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Dieser Artikel regelt die Anwendung der Übereinkommen auf die ausserhalb des Mutterlandes gelegenen Gebiete. Auf die von der Konferenz angenommene Urkunde betreffend eine entsprechende Verfassungsänderung werden wir im Abschnitt V zurückkommen.

8. Die Traktanden 10 bis 12 stehen im Zusammenhang mit der Politik der Apartheid der Republik Südafrika und den diesbezüglichen Beschlüssen des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes. Die Beratungen der Konferenz führten zur Annahme einer Erklärung und von zwei Abänderungen der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Diese Fragen werden im Abschnitt VI behandelt.

9. Der Konferenz wurden nicht weniger als 20 Entschliessungen vorgelegt. Davon wurden jedoch nur acht behandelt und sieben angenommen. Diese betreffen: den Mindeststand der Lebenshaltung und seine Anpassung an den Stand des Wirtschaftswachstums; das Internationale Institut für Arbeitsfragen; die demokratischen Methoden der Programmgestaltung und Planung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung; die Vereinigungsfreiheit; die Programme der technischen Hilfe und andere Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation in Afrika und in andern Entwicklungsgebieten; das Programm und den Aufbau der Internationalen Arbeitsorganisation; das Jahr der internationalen Zusammenarbeit und den 20. Jahrestag des Bestehens der Vereinten Nationen.

II. Übereinkommen (Nr.120) und Empfehlung (Nr.120) über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros

1. Zweck und Inhalt der Urkunden

a) Übereinkommen Nr.120

Das Übereinkommen wurde mit 311 Stimmen ohne Gegenstimme bei 5 Enthaltungen angenommen; die schweizerischen Regierungsdelegierten haben zugestimmt. Es enthält nebst den üblichen Formalbestimmungen (Art. 20–27) nur zwei Abschnitte. Der erste handelt von den Pflichten der Beteiligten (Art. 1–6), der zweite stellt allgemeine Grundsätze auf (Art. 7–19).

Im Abschnitt I wird vorerst der Geltungsbereich umschrieben. Danach gilt das Übereinkommen für Handelsbetriebe und alle andern Betriebe und Verwaltungen, in denen Büroarbeit überwiegt, oder für Abteilungen von Betrieben und Verwaltungen, in denen die Arbeitnehmer hauptsächlich kaufmännische oder Büroarbeiten verrichten, sofern sie nicht der innerstaatlichen Gesetzgebung oder andern Regelungen über den Gesundheitsschutz unterliegen (Art. 1). Gewisse Gruppen von Betrieben können von den Bestimmungen des Übereinkommens ausgenommen werden, wenn deren Anwendung infolge be-

sonderer Verhältnisse nicht angebracht wäre (Art.2). Zweifelsfälle über den Geltungsbereich hat die zuständige Behörde zu entscheiden (Art. 3). Die Artikel 4 bis 6 beziehen sich auf die Pflichten der ratifizierenden Staaten zum Erlass einer Gesetzgebung im Sinne des Übereinkommens und zur Durchführung der Bestimmungen der Empfehlung, soweit dies möglich und wünschenswert ist, ferner zur Anhörung der massgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Gesetzgebung und schliesslich zur Überwachung einer wirksamen Durchführung dieser Gesetze.

Abschnitt II enthält allgemeine Grundsätze über den Gesundheitsschutz in Handels- und Bürobetrieben, die, gemessen an unseren Verhältnissen, Selbstverständlichkeiten darstellen. Die Artikel 7 bis 9 betreffen die Reinigung, Lüftung und Beleuchtung der Arbeitsräume. Nach Artikel 10 ist die Temperatur in den Arbeitsräumen den Umständen entsprechend konstant zu halten. Über die Gestaltung der Arbeitsplätze sagt das Übereinkommen nur, dass sie nicht gesundheitsschädlich sein sollen (Art. 11) und dass geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen sind (Art. 14). Im übrigen sollen den Arbeitnehmern Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies Getränk (Art. 12), hygienische Einrichtungen (Art. 13) und Garderoben (Art. 15) zur Verfügung stehen. Unterirdische und fensterlose Arbeitsräume sollen angemessenen Normen des Gesundheitsschutzes entsprechen (Art. 16). Der Schutz vor lästigen, schädlichen, giftigen oder sonstwie gefährlichen Stoffen ist zu gewährleisten (Art. 17), wie auch Lärm und Erschütterungen soweit möglich zu vermindern sind (Art. 18). Artikel 19 schreibt vor, dass Sanitätsräume oder -material vorhanden sein müssen.

Die Artikel 20 bis 27 enthalten die üblichen formellen Schlussbestimmungen, die keiner Erläuterung bedürfen.

b) Empfehlung Nr. 120

Die Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros wurde mit 312 Stimmen, ohne Gegenstimme, bei 3 Enthaltungen angenommen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben zugestimmt. Die Empfehlung dehnt den Geltungsbereich des Übereinkommens etwas aus, da sie auch für Dienstleistungsbetriebe, Betriebe des Gastgewerbes und der Unterhaltung gelten soll. Die Bestimmungen der Empfehlung können nicht nur durch die innerstaatliche Gesetzgebung, sondern auch durch Gesamtarbeitsverträge, Schiedssprüche oder andere Verfahren durchgeführt werden. Die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Instandhaltung und Sauberkeit, die Lüftung, Beleuchtung, Raumtemperatur, Grösse der Räume, Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Duschen und Aborte, Sitzgelegenheiten, Kleidergarderoben sowie über unterirdisch gelegene Räume, über lästige und giftige Stoffe und gesundheitsschädliche Verfahren, Lärm und Erschütterungen, über die Arbeitsmethoden und das Arbeitstempo, über die Erste Hilfe bei Unfällen, über Speise- und Ruheräume werden in der Empfehlung konkretisiert und zur Durchführung empfohlen. Nach der Empfehlung wäre es erwünscht, dass die

Pläne für Neubauten diesen Bestimmungen entsprechen und dass eine betriebliche Plangenehmigung vorgesehen wird. Ferner sollten Massnahmen gegen die Verbreitung von Krankheiten getroffen werden, wie auch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Regeln des Gesundheitsschutzes unterrichtet werden sollten. Im weiteren wird ganz allgemein die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Gesundheitsschutzes empfohlen.

2. Stellungnahme zum Übereinkommen Nr.120 und zur Empfehlung Nr.120

Das Übereinkommen hat weltweiten Geltungsbereich; es soll angewendet werden können sowohl in hochindustrialisierten Staaten wie in Entwicklungsländern, in den Tropen und im gemässigten Klima. Im Hinblick auf die ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnisse wurden mit Absicht nur allgemeine Grundsätze aufgestellt, während die Empfehlung eine Reihe von Massnahmen, die vor allem den Entwicklungslandern als Wegleitung dienen sollen, ausführlich umschreibt.

Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Schweiz ist ohne weiteres möglich, da die im Abschnitt I aufgestellte Verpflichtung, eine Gesetzgebung zu erlassen, welche die Anwendung der im Teil II enthaltenen allgemeinen Grundsätze gewährleistet, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) erfüllt sein wird.

Der Geltungsbereich des Übereinkommens geht nicht über den Bereich des Arbeitsgesetzes hinaus. Dieses gilt bekanntlich nicht nur für Betriebe der Industrie und des Gewerbes, sondern auch für Betriebe des Bank- und Versicherungsgewerbes, des Grosshandels, Börsen, Vermögensverwaltungen, Liegenschaftsvermittlungen und -verwaltungen, Verbandssekretariate und andere Interessenvertretungen, Redaktionen und Administrationen von Zeitungen und Zeitschriften und ähnliche Betriebe, ferner für alle Büros der freien, künstlerischen und technischen Berufe. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend; grundsätzlich fallen alle vom Übereinkommen erfassten Betriebe unter das Arbeitsgesetz. Ausgenommen sind lediglich die Bürobetriebe in den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden sowie gewisser öffentlich-rechtlicher Anstalten und Körperschaften, wie der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, der Nationalbank und anderer Banken. Für die Arbeitnehmer in den Bürobetrieben solcher Verwaltungen und Anstalten gelten besondere Vorschriften über das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, die bezüglich des Gesundheitsschutzes den Anforderungen des Übereinkommens wohl durchwegs entsprechen dürften. Im übrigen könnte für solche vom Arbeitsgesetz nicht erfasste Bürobetriebe von der Ausnahmeklausel in Artikel 2 des Übereinkommens Gebrauch gemacht werden.

Für die Anwendung der in Abschnitt II aufgestellten allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens wird Artikel 6 des Arbeitsgesetzes die Grundlage bilden, der wie folgt lautet:

«¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.

² Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Unfälle, Krankheiten und Überbeanspruchung der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

³ Für Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen.»

Diese Umschreibung der Pflichten des Arbeitgebers wird es erlauben, allen im Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen über den Gesundheitsschutz auf dem Verordnungsweg Nachachtung zu verschaffen. Jedenfalls besteht kein Zweifel darüber, dass das Arbeitsgesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens bildet. Auch die für eine wirksame Durchführung der Gesetzgebung erforderliche Aufsicht und entsprechende Massnahmen sind im Arbeitsgesetz vorgesehen, indem der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes und der Verordnungen, verbunden mit einem entsprechenden Weisungsrecht, ausübt (Art. 42 des Arbeitsgesetzes). Massnahmen des Verwaltungszwanges und Strafbestimmungen werden die wirksame Durchführung der einschlägigen Rechtsnormen gewährleisten (Art. 50 ff. und 59 ff. des Arbeitsgesetzes).

Das Übereinkommen über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964, kann deshalb ratifiziert werden, sobald das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 in Kraft gesetzt wird. Wir empfehlen Ihnen, dem beigelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

III. Übereinkommen (Nr. 121) und Empfehlung (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

1. Zweck und Inhalt der Urkunden

a) Übereinkommen Nr. 121

Die Expertenkommission für die Soziale Sicherheit der Internationalen Arbeitsorganisation stellte fest, dass die bisherigen Übereinkommen betreffend die Unfallversicherung und die Berufskrankheiten den modernen Anforderungen nicht mehr entsprechen und revidiert werden sollten. Es handelt sich um die Übereinkommen (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, und (Nr. 42) über die Berufskrankheiten (geändert), 1934. Die Expertenkommission vertrat die Auffassung, es sei bei der Revision den Anforderungen des Übereinkommens (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, 1952, Rechnung zu tragen und dabei auch das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung von Betriebsunfällen in der Landwirtschaft, 1921, einzubeziehen.

Wie unserem Bericht vom 20. Dezember 1963 über die 47. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu entnehmen ist, fand an dieser Tagung die erste Lesung des Entwurfs zu einem Übereinkommen und zu einer Empfehlung über die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten statt (BBl 1964, I, 67). An der 48. Tagung der Konferenz wurde der Entwurf in zweiter Lesung durchberaten. Die Konferenz genehmigte das neue Abkommen mit 239 gegen 6 Stimmen, bei 65 Enthaltungen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben sich der Stimme enthalten.

Das Übereinkommen stellt einen Versuch dar, die Versicherung der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten umfassend und in allen Einzelheiten zu regeln. Demgemäss ist der Geltungsbereich sehr weit gefasst. Die innerstaatliche Gesetzgebung eines Landes, das das Übereinkommen ratifiziert, hat alle Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu versichern, die im öffentlichen und privaten Sektor, einschliesslich der Genossenschaften, beschäftigt sind (Art. 4). Ausnahmen sind nur zulässig für Personen, die mit gelegentlichen und dem Betriebszweck fremden Arbeiten beschäftigt werden, ferner für Heimarbeiter, für Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, und schliesslich für andere Gruppen von Arbeitnehmern, soweit deren Gesamtzahl 10 Prozent aller nach Abzug der oben aufgeführten Ausnahmen verbleibenden Arbeitnehmer nicht übersteigt (Art. 4).

Von der Anwendung des Übereinkommens können ausgenommen werden die Seeleute und die Beamten, aber nur dann, wenn sie in dem entsprechenden Sonderregime mindestens die gleichen Leistungen erhalten, wie sie in der Konvention vorgesehen sind (Art. 3). Bestimmte Ausnahmen vorübergehender Art sind sodann für die in Entwicklung begriffenen Länder vorgesehen (Art. 2).

Die gedeckten Fälle bei Arbeitsunfällen haben zu umfassen: jeden Krankheitszustand; die Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einem Krankheitszustand ergibt und einen Verdienstaufschlag zur Folge hat, gemäss der in der innerstaatlichen Gesetzgebung enthaltenen Definition; den völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit oder den teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit über einen vorgeschriebenen Grad hinaus, wenn dieser voraussichtlich dauernd ist, oder die entsprechende Einbusse der körperlichen Integrität; den Verlust der Unterhaltsmittel, den vorgeschriebene Gruppen von Leistungsempfängern durch den Tod des Ernährers erleiden (Art. 6).

Jedes Mitglied, welches das Übereinkommen ratifiziert, hat in seiner Gesetzgebung den Begriff des Arbeitsunfalls (und eventuell auch der Wegunfälle) zu definieren sowie ein Verzeichnis der Berufskrankheiten aufzustellen und darin eine allgemeine Definition der Berufskrankheiten festzulegen (Art. 7 und 8).

Jedes Mitglied hat die folgenden Leistungen zu sichern: ärztliche Behandlung und damit zusammenhängende Betreuung; Barleistungen bei Arbeitsunfähigkeit, Verlust der Erwerbsfähigkeit und bei Verlust des Ernährers. Die Leistungen sind während der ganzen Dauer des Falles zu gewähren; im Falle der Arbeitsunfähigkeit kann eine Karenzfrist von drei Tagen vorgesehen werden (Art. 9).

Die ärztliche und damit zusammenhängende Betreuung hat zu umfassen: die Betreuung durch praktische Ärzte und Fachärzte (einschliesslich Hausbesuche); die Zahnbehandlung; die Betreuung durch Pflegepersonal; die Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Pflegestätte; die zahnärztlichen pharmazeutischen und andern ärztlichen oder chirurgischen Hilfsmittel; Betreuung durch andere anerkannte Heilpersonen; Behandlung am Arbeitsplatz (Art. 10).

Die Barleistungen bei vorübergehender oder beginnender Arbeitsunfähigkeit haben in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen. Die Zahlung von Barleistungen bei voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit ist vorzusehen, wenn ein Verlust der Erwerbsfähigkeit nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne verbleibt. Bei gänzlichem und voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit hat die Leistung in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen. Die regelmässig wiederkehrenden Zahlungen an verschiedene Typen von Leistungsempfängern haben, unter Einschluss der Familienzulagen, 60 Prozent des Lohnes zu betragen. Bei teilweisem und voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit, die einen vorgeschriebenen Grad übersteigt, oder bei entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit hat die Leistung in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Grundansatz von 60 Prozent stehen muss. In bestimmten Fällen kann eine einmalige Abfindung vorgeesehen werden (Art. 13, 14 und 15).

Des weitern sind dauernd geschädigten Personen, die ständig fremder Hilfe oder Betreuung bedürfen, Erhöhungen der wiederkehrenden Zahlungen oder andere zusätzliche Leistungen zu gewähren (Art. 16). Die innerstaatliche Gesetzgebung legt fest, wann bei Änderung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder der Einbusse der körperlichen Integrität die wiederkehrenden Zahlungen neu festgestellt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden (Art. 17). Die Barleistung bei Tod des Ernährers hat in einer regelmässigen Zahlung an die Witwe, den Witwer und die unterhaltsberechtigten Kinder zu bestehen; ausserdem ist ein Sterbegeld vorzusehen (Art. 18).

Das Übereinkommen enthält sodann Vorschriften über die Bemessung der regelmässigen Zahlungen, wobei unter bestimmten Voraussetzungen eine Höchstgrenze vorgeschrieben werden kann. Die Sätze der laufend zu zahlenden Barleistungen sind allen erheblichen Veränderungen der Lebenshaltungskosten oder des allgemeinen Verdienstniveaus anzupassen (Art. 19, 20 und 21). Ferner werden Vorschriften über das Ruhen der Leistungsgewährung aufgestellt (Art. 22). Jedem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt oder ihre Art oder ihr Ausmass strittig sind (Art. 23).

Das Übereinkommen legt sodann den ratifizierenden Staaten die Pflicht auf, Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten zu treffen, Einrichtungen zur beruflichen Wiedereingliederung bereitzustellen und Massnahmen zur Förderung der Wiederbeschäftigung dauernd geschädigter Personen zu treffen (Art. 26).

Zudem muss jeder Mitgliedstaat, der das Übereinkommen annimmt, auf seinem Gebiet die Ausländer den Inländern gleichstellen (Art. 27).

Das Übereinkommen ändert das Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, (Nr. 17) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, das Übereinkommen (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, und das abgeänderte Übereinkommen (Nr. 42) über die Berufskrankheiten, 1934, (Art. 28).

b. Empfehlung Nr. 121

Ausser dem Übereinkommen genehmigte die Konferenz eine Empfehlung betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Diese wurde mit 231 gegen 8 Stimmen, bei 55 Enthaltungen angenommen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben sich der Stimme enthalten.

Die Empfehlung bezweckt die schrittweise Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf Arbeitnehmerkategorien, die von diesem ausgenommen wurden. Ferner regt die Empfehlung an, die Leistungen des Übereinkommens wenn nötig durch Einführung der freiwilligen Versicherung, auf weitere Gruppen von Personen auszudehnen, die für ihre Arbeit kein Entgelt beziehen, mit Einschluss der Personen, die in Ausbildung stehen, der Mitglieder freiwilliger Körperschaften, die mit der Bekämpfung von Naturkatastrophen, der Rettung von Menschenleben und Eigentum oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut sind, sowie anderer sonst nicht geschützter Personenkreise, ferner der Insassen von Gefängnissen. Die Empfehlung regt ferner die Ausdehnung der Leistungen des Übereinkommens auf gewisse Kategorien von Selbständigerwerbenden an. Die Finanzmittel der freiwilligen Versicherung sollten nicht aus Beiträgen bestritten werden, die zur Finanzierung der Pflichtsysteme für Arbeitnehmer bestimmt sind.

Des weitern enthält die Empfehlung Anregungen für die Definition des Unfallbegriffs und des Begriffs der Berufskrankheiten. Sie sieht auch verstärkte Leistungen vor. Die Barleistungen sollten vom ersten Tag an gewährt werden. Die Barleistungen bei vorübergehender oder beginnender Arbeitsunfähigkeit oder voraussichtlich dauerndem völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit sollten nicht weniger als zwei Drittel des Verdienstes betragen. Wenn der Grad des Verlustes der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 Prozent beträgt, sollte eine regelmässige Zahlung erfolgen, in den andern Fällen kann eine Abfindung vorgesehen werden. Erfordert der Zustand der verletzten Person ständig fremde Hilfe und Betreuung, so sollte in vernünftigen Grenzen die Rückerstattung dieser Kosten oder eine erhöhte, regelmässige Leistung vorgesehen werden. Hat ein Arbeitsschaden Unmöglichkeit der Beschäftigung oder schwere Entstellung zur Folge und wird dieser Umstand bei der Bemessung des Verlustes nicht voll berücksichtigt, so sollten zusätzliche Leistungen gewährt werden. Erreichen die regelmässig wiederkehrenden Zahlungen an eine Witwe oder einen unterhaltsberechtigten Witwer und an die Kinder nicht den in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorge-

sehenen Höchstbetrag, so sollten an Eltern, Geschwister und Enkelkinder wiederkehrende Zahlungen vorgesehen werden. Wenn für die Hinterbliebenenleistungen eine obere Grenze festgesetzt ist, so sollte dieses Maximum nicht niedriger sein als die Leistung im Falle des totalen Verlustes der Arbeitsfähigkeit, wenn angenommen werden muss, dass dieser dauernd ist oder bei entsprechender Einbusse der körperlichen Integrität. Die regelmässigen Zahlungen, die die Konvention vorsieht, sollten periodisch den Kosten der Lebenshaltung oder dem Lohnniveau angepasst werden.

2. Stellungnahme zum Übereinkommen Nr.121 und zur Empfehlung Nr.121

Die Schweiz hat bis heute auf dem Gebiete der Unfallversicherung und der Berufskrankheiten die beiden Übereinkommen (Nr. 18) über die Berufskrankheiten, 1925, und (Nr. 19) über die Gleichbehandlung auf dem Gebiete der Arbeitsunfälle, 1925, ratifiziert. Daneben hat die Schweiz zugunsten aller Staaten, mit denen sie bilaterale Verträge über die Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, die Angehörigen dieser Staaten auf dem Gebiete der Betriebs- und der Nichtbetriebsunfälle den Schweizerbürgern gleichgestellt.

Das vorliegende Übereinkommen stellt eine umfassende, wiederum stark in die Einzelheiten gehende Regelung der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dar. Der Geltungsbereich ist sehr weit gefasst. Er geht weit über den Geltungsbereich der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung hinaus. Das Übereinkommen schliesst grundsätzlich auch die Landwirtschaft, die Beamten und die Seeleute ein; ferner erfasst es (im Gegensatz zur schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung) alle Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe mit wenigen Ausnahmen. Der sehr weite Geltungsbereich verhindert die Ratifikation des neuen Übereinkommens durch die Schweiz. Wenn die Schweiz das Übereinkommen ratifizieren wollte, müssten entweder die Landwirtschaft, alle Beamten und die Seeleute in die obligatorische Unfallversicherung eingeschlossen werden, oder es müsste für diese Kategorien ein besonderes System geschaffen werden, das die im Übereinkommen vorgesehenen Leistungen zu gewähren hätte. Ferner müssten alle bisher der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstehenden Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe in diese eingeschlossen werden, oder es müsste für sie ein gleichwertiges spezielles System geschaffen werden.

Zur Zeit ist in der Schweiz die rechtliche Lage auf dem Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung die folgende: Bundesrechtlich bestehen drei verschiedene Regelungen der obligatorischen Unfallversicherung:

- Das älteste, bedeutendste und auch weitgehendste Versicherungsobligatorium bezieht sich auf die staatliche obligatorische Unfallversicherung in Industrie und Gewerbe.
- Im Jahre 1951 wurde sodann für die Arbeitnehmer der Landwirtschaft auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 ein Versicherungsobligatorium für Betriebsunfälle eingeführt. Die Ausgestaltung dieser Ver-

sicherung ist jedoch weitgehend den Kantonen überlassen. Von der obligatorischen staatlichen Unfallversicherung ist die Landwirtschaft ausdrücklich ausgeschlossen.

- Gemäss dem Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 sind die Besatzungen der schweizerischen Hochseeschiffe gemäss einem Mustervertrag und besonders Vorschriften des Bundes obligatorisch gegen Unfall und Krankheit zu versichern. Der Betrieb der Seeschiffahrt ist, unter Vorbehalt derjenigen Betriebsteile, die sich in der Schweiz befinden, von der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung ausgeschlossen.

Nicht nur die gesetzlichen Grundlagen dieser drei Obligatorien auf Bundesebene sind verschieden, sondern auch das Leistungssystem. Das leistungsmässig am stärksten ausgebaute Obligatorium ist dasjenige der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung, das nicht nur Betriebsunfälle und Berufskrankheiten, sondern auch Nichtbetriebsunfälle deckt. Es entspricht den Anforderungen des Übereinkommens und geht zum Teil darüber hinaus. Dagegen deckt die obligatorische Unfallversicherung nicht alle Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe, sondern nur diejenigen, die in einem der Unfallversicherung unterstellten Betriebe arbeiten.

Das Obligatorium auf dem Gebiete der Landwirtschaft deckt wohl alle familienfremden landwirtschaftlichen Arbeitnehmer; aber das Leistungssystem entspricht den Anforderungen der Übereinkunft nicht und unterliegt (von gewissen Minimalvorschriften des Bundes abgesehen) der kantonalen Gesetzgebung.

Das Obligatorium auf dem Gebiete der Hochseeschiffahrt deckt alle Arbeitnehmer, aber das Leistungssystem entspricht wiederum den Anforderungen des Übereinkommens nicht.

Die keinem dieser drei Obligatorien unterstehenden Arbeitnehmer sind zum Teil kantonalen obligatorischen Unfallversicherungen und zum Teil privaten Versicherungsverträgen unterstellt, die auf freiwilliger Basis von den Arbeitgebern abgeschlossen werden. Auch diese Unfallversicherungen entsprechen, in der Regel, den Anforderungen des Übereinkommens nicht.

Die Bundesbeamten unterstehen nur zum Teil der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung (Post und Eisenbahnen). Für die übrigen Beamten besteht eine leistungsmässig analoge eigene Regelung des Bundes. Die kantonalen Beamten und die Gemeindebeamten sowie die Beamten öffentlich-rechtlicher Körperschaften unterstehen kantonalen und kommunalen Vorschriften oder den Vorschriften der in Betracht fallenden Körperschaften, auf deren Gestaltung der Bund keinen Einfluss hat. Die Einführung eines Obligatoriums des Bundes anstelle der bestehenden kantonalen, gemeindlichen oder körperschaftlichen Regelungen der Unfallversicherung kommt nicht in Frage, da der Bund auf dem Gebiete des Beamtenrechts den Kantonen, den Gemeinden und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Vorschriften machen kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das neue Übereinkommen einen weit grösseren Geltungsbereich aufweist als das gegenwärtige, vielfältige und nicht

lückenlose System der schweizerischen Unfallversicherung und dass deshalb die Annahme des neuen Übereinkommens nicht möglich ist. Aber auch die bestehenden Leistungssysteme bleiben (mit Ausnahme der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung) hinter den Anforderungen des Übereinkommens zurück.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt muss daher von einer Ratifikation abgesehen werden. Auch die noch weiter gehenden Grundsätze der Empfehlung können in absehbarer Zeit von der Schweiz nicht erfüllt werden.

IV. Übereinkommen (Nr.122) und Empfehlung (Nr.122) über die Beschäftigungspolitik

1. Zweck und Inhalt der Urkunden

Die Frage der Beschäftigungspolitik (Punkt 8 der Tagesordnung) wurde im Herbst 1963 durch eine vorbereitende technische Konferenz geprüft, an der 56 Mitgliedstaaten, darunter auch die Schweiz, beteiligt waren. Die Frage wurde nach dem Verfahren der einmaligen Beratung behandelt, wie es in Artikel 38 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vorgesehen ist. Die Konferenz hat ein Übereinkommen und eine Empfehlung angenommen.

a. Übereinkommen Nr. 122

Das Übereinkommen ist mit 206 gegen 54 Stimmen, bei 37 Enthaltungen angenommen worden. Es dient der Verwirklichung allgemeiner sozialer Grundsätze, denen wir unsere Zustimmung nicht versagen können, um so mehr als die Verwirklichung der innerstaatlichen Politik überlassen ist. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben aus Gründen der internationalen Solidarität zugestimmt.

In einer langen Präambel nimmt das Übereinkommen Bezug auf die Erklärung von Philadelphia vom Jahre 1944, welche die wesentlichen Ziele und Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation umschreibt, sowie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom Jahre 1948. Während die Erklärung der Menschenrechte jedermann das Recht auf Arbeit zuspricht, ist nach Artikel 1 des Übereinkommens jedes Mitglied gehalten, eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern. Diese Politik muss u. a. zu gewährleisten suchen, dass jeder Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden. Die Methoden dieser Politik können sich nach den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten richten.

In diesem Sinn sind gemäss Artikel 2 im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik die einschlägigen Vorkehren zu beschliessen und zu

überprüfen und die zur Durchführung erforderlichen Schritte zu unternehmen. Artikel 3 schreibt eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vor. Artikel 4 bis 11 enthalten die üblichen Formalbestimmungen.

b. Empfehlung Nr. 122

Die Empfehlung wurde mit 275 Stimmen ohne Gegenstimme, bei 10 Enthaltungen angenommen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben zugunsten der Empfehlung gestimmt. Diese nimmt die Zielsetzung des Übereinkommens auf und enthält nähere Ausführungen betreffend die allgemeinen Grundsätze über die Beschäftigungspolitik, allgemeine und gezielte Massnahmen, Beschäftigungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Unterentwicklung, Massnahmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihrer Verbände sowie internationale Massnahmen zur Förderung der Beschäftigungsziele. In einem Anhang sind verschiedene Vorschläge betreffend Durchführungsmethoden hinsichtlich der allgemeinen und gezielten Massnahmen im Rahmen einer Beschäftigungspolitik sowie der Beschäftigungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Unterentwicklung formuliert.

Die Konferenz hat ferner zwei Entschliessungen angenommen. Die eine betrifft die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf dem Gebiete der Beschäftigungspolitik. Die Konferenz vertritt die Auffassung, dass die Vorkehren der Mitgliedstaaten durch die Aktionen der Internationalen Arbeitsorganisation für technische Zusammenarbeit ergänzt werden sollten. In der zweiten Entschliessung verlangt die Konferenz internationale Massnahmen zur Förderung der Ziele der Beschäftigungspolitik.

2. Stellungnahme zum Übereinkommen Nr. 122 und zur Empfehlung Nr. 122

Die Probleme der Beschäftigungspolitik sind ausserordentlich komplex, so dass man sich fragen kann, ob sie sich für eine internationale Regelung eignen. Das Übereinkommen enthält denn auch lediglich einige allgemein gehaltene Zielsetzungen einer Politik der Vollbeschäftigung und eine unverbindlich formulierte Verpflichtung betreffend die Durchführung, welche den Mitgliedstaaten weitesten Spielraum lässt. An der Konferenz wurde die Auffassung vertreten, dass es sich mehr um eine Grundsatzerklärung als um eine Urkunde mit genau umschriebenen Verpflichtungen handle.

Der Empfehlung können vor allem die Entwicklungsländer nützliche Hinweise zur Sicherung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung entnehmen. Den industrialisierten Ländern bietet sie einen Überblick über die möglichen Vorkehren der Beschäftigungspolitik. Von diesen sind einzelne bei uns sehr entwickelt, z. B. der Arbeitsnachweis, die Berufsberatung und Berufsbildung sowie die Anhörung der Spitzenverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Das Übereinkommen besitzt durchaus seinen Wert. In weiten Gebieten der Welt fehlt es an genügenden Beschäftigungsmöglichkeiten, die eine unerlässliche

Voraussetzung für die Erreichung eines höheren Lebensstandards bilden. In diesen Ländern ist eine aktive Beschäftigungspolitik ein dringendes Erfordernis. Für die Schweiz aber wäre es unter den heutigen Verhältnissen widersinnig, sich zu einer aktiven Politik zu verpflichten, welche die Herbeiführung der Vollbeschäftigung zum Ziele hat. Wir sind deshalb der Auffassung, dass von der Ratifikation des Übereinkommens über die Beschäftigungspolitik abgesehen werden sollte.

V. Erste Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

1. Zweck und Inhalt der Urkunde

Die Konferenz hat diese Urkunde mit 300 Stimmen bei 31 Enthaltungen und ohne Gegenstimme angenommen. Die schweizerischen Regierungsdelegierten stimmten für die Urkunde. Mit ihrem Inkrafttreten wird Artikel 35 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch einen neuen Absatz von Artikel 19 ersetzt. Gemäss dem neuen Absatz haben die Mitgliedstaaten die von ihnen ratifizierten Übereinkommen nach Möglichkeit für alle Gebiete anzunehmen, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen, unter Beachtung allenfalls bestehender Selbstregierungsbefugnisse der in Frage stehenden Gebiete. Dadurch soll die Anwendung von Übereinkommen auf alle Völker, einschliesslich derjenigen, die noch nicht die volle Selbstregierung erlangt haben, gefördert werden. Für die Völker abhängiger Gebiete gilt der Absatz als Übergangsbestimmung bis zur Erlangung ihrer Unabhängigkeit.

2. Stellungnahme zur Urkunde

Die neue Bestimmung trägt der Erlangung der Unabhängigkeit von Gebieten, die man als «ausserhalb des Mutterlandes gelegen» bezeichnete, Rechnung. Unser Land ist an der vorgesehenen Verfassungsänderung nicht direkt interessiert; doch können wir ihr aus allgemeinen Erwägungen zustimmen.

Wir empfehlen Ihnen, uns gemäss dem beigegeführten Beschlussesentwurf zur Ratifikation dieser Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu ermächtigen.

VI. Erklärung über die Politik der Apartheid der Republik Südafrika. Zweite und dritte Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Obwohl die Regierung der Republik Südafrika dem Internationalen Arbeitsamt am 11. März 1964 ihre Absicht bekanntgegeben hatte, mit sofortiger Wirkung aus der Internationalen Arbeitsorganisation auszutreten, wurden die drei letzten Punkte der Tagesordnung von der Konferenz eingehend behandelt. Nach Artikel 1, Ziffer 5 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation tritt eine Austrittserklärung erst zwei Jahre nach dem Tag in Kraft an dem sie

der Generaldirektor erhalten hat, vorausgesetzt dass das betreffende Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergaben. Ferner bestehen für eine bestimmte Zeit die Verpflichtungen aus den ratifizierten Übereinkommen weiter.

Ausser einer vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Erklärung über die Politik der Apartheid standen zwei Urkunden zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zur Diskussion, die sich gegen die Politik der Apartheid richten.

1. Die Konferenz hat die Erklärung durch Akklamation angenommen. Gleichzeitig wurde ein «Programm der IAO zur Beseitigung der Apartheid in Arbeitsfragen in der Republik Südafrika» gutgeheissen. In der Erklärung wird auf die im Jahre 1944 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eingefügte Deklaration von Philadelphia hingewiesen, wonach alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechtes, das Recht haben, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.

Die Regierung von Südafrika wird aufgefordert, die von ihr angenommene Verpflichtung zur Achtung der Freiheit und Würde aller Menschen anzuerkennen und einzuhalten und zu diesem Zweck die Politik der Apartheid aufzugeben. Im einzelnen werden vor allem als diskriminierend bezeichnet: alle Gesetzes-, Verwaltungs- und andern Massnahmen, welche die Prinzipien der Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in Beschäftigung und Beruf verletzen; zwingende Arbeitsplatzvorbehalte; strafrechtliche Klauseln für Arbeitsverträge; mittelbarer oder unmittelbarer Arbeitszwang; Einschränkung der Reise- und Wohnmöglichkeiten; Ungleichheiten auf dem Gebiete des Vereinigungsrechtes und der Kollektivverhandlungen; Verbote und Beschränkungen rassistisch gemischter Gewerkschaften.

Schliesslich wird der Verwaltungsrat aufgefordert, alle ihm zustehenden Kompetenzen auszunützen, und an die Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten appelliert, alle geeigneten Mittel anzuwenden, um die Regierung von Südafrika zum Verzicht auf ihre Politik der Apartheid zu bringen. Ferner wird die Entschlossenheit der Konferenz zum Ausdruck gebracht, zur Erreichung dieses Zieles mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

2. Die zweite Verfassungsänderung ermächtigt die Konferenz, mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied, das nach den Feststellungen der Vereinten Nationen offen und beharrlich durch seine Gesetzgebung eine erklärte Politik der Rassendiskriminierung, wie die Apartheid, verfolgt, von der Teilnahme an der Konferenz zu suspendieren.

Hinsichtlich dieser Änderung waren die Meinungen geteilt. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass einer Spezialorganisation der Vereinten Nationen kein separates Ausschlussrecht zustehe. Wenn die Vereinten Nationen feststellen, dass eines ihrer Mitglieder offen und beharrlich eine Politik der Rassendiskriminierung, wie die Apartheid, verfolge, es aber unterlasse, dieses Mit-

glied von der Ausübung seiner Rechte zu suspendieren, so stehe es einer Spezialorganisation nicht zu, ihrerseits eine solche Massnahme zu treffen. Demgegenüber wurde ein autonomes Vorgehen der Internationalen Arbeitsorganisation befürwortet, ihre dreigliedrige Struktur übertrage ihr besondere Verantwortungen.

Diese Meinungsverschiedenheiten traten auch in der Schlussabstimmung durch Namensaufruf in Erscheinung; 179 annehmenden Stimmen standen 27 ablehnende und 41 Enthaltungen gegenüber. Die schweizerischen Regierungsdelegierten haben gegen die Abänderungsurkunde gestimmt, wie u. a. auch die Regierungsvertreter der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, Kanadas, der Niederlande, Norwegens und der Vereinigten Staaten von Amerika.

Eine von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Verfassungsänderung tritt erst in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder der Organisation ratifiziert oder angenommen wurde; dabei müssen diese zwei Drittel fünf der zehn Mitglieder einschliessen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung im Verwaltungsrat vertreten sind (Art. 36 der Verfassung). In Anbetracht des erwähnten Abstimmungsergebnisses ist es fraglich, ob im vorliegenden Fall die erforderliche Mehrheit für das Inkrafttreten erreicht werden wird; fünf der zehn wirtschaftlich wichtigsten Mitglieder haben die Änderung abgelehnt und ein sechstes Mitglied, Japan, hat sich der Stimme enthalten.

Bei aller Ablehnung einer Politik der Rassendiskriminierung, wo sie auch aufträte, möchten wir Ihnen beantragen, die erwähnte Urkunde nicht zu ratifizieren. Eine solche Bestimmung dürfte in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation keinen Platz haben.

3. Durch die dritte Verfassungsänderung wird mit Zweidrittelsmehrheit der Ausschluss oder die Suspendierung eines Mitgliedes ermöglicht, das von den Vereinten Nationen ausgeschlossen oder suspendiert wurde. Man war sich einig darüber, dass diese Änderung eine Lücke in der Verfassung ausfüllt. Gemäss der Verfassung kann jedes Mitglied der Vereinten Nationen die Mitgliedschaft bei der Internationalen Arbeitsorganisation durch eine Mitteilung an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes erwerben; eine entsprechende Möglichkeit des Ausschlusses oder der Suspendierung war jedoch bis jetzt nicht vorgesehen.

Die Abstimmung durch Namensaufruf ergab die Annahme dieser Verfassungsänderung mit 238 Stimmen ohne Gegenstimme, bei zwei Enthaltungen. Der Stimme enthalten haben sich die beiden schweizerischen Regierungsdelegierten, die, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, ihre Stellungnahme damit begründeten, dass die Schweiz nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist.

Da es sich um eine Frage handelt, die vor allem die Mitglieder der Vereinten Nationen betrifft, vertreten wir die Auffassung, dass es den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zukommt, die in Frage stehende Urkunde zu ratifizieren, dass jedoch unser Land von einer Ratifikation absehen sollte.

Wir empfehlen Ihnen, von den vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und uns gemäss dem beigefügten Beschlussesentwurf zu ermächtigen, das an der 48. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros und die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 1), 1964, zu ratifizieren. Die verfassungsmässige Zuständigkeit der Bundesversammlung ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 26. Februar 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend die Genehmigung des internationalen Übereinkommens über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros und einer Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 1965,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Folgende Urkunden, die an der 48. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurden, werden genehmigt:

- a. Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros;
- b. Änderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 1), 1964.

² Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Urkunden zu ratifizieren.

Wortlaut der von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 48. Tagung (1964) angenommenen Übereinkommen und Empfehlungen sowie der Urkunden zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die nachstehend abgedruckten deutschen Texte bilden die in Übereinstimmung mit Artikel 42 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz angefertigten offiziellen Übersetzungen der französischen und englischen Urtexte.

Übereinkommen (Nr. 120) über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass einige dieser Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Juli 1964, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, bezeichnet wird.

Teil I. Verpflichtungen der Parteien

Artikel 1

Dieses Übereinkommen gilt für

- a. Handelsbetriebe;
- b. Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen die Arbeitnehmer hauptsächlich mit Büroarbeit beschäftigt sind;
- c. alle Abteilungen anderer Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen die Arbeitnehmer hauptsächlich mit kaufmännischen oder Büroarbeiten beschäftigt sind, soweit diese Abteilungen nicht der innerstaatlichen Gesetzgebung oder anderen Regelungen betreffend den Gesundheitsschutz im Gewerbe, im Bergbau, im Transportwesen oder in der Landwirtschaft unterliegen.

Artikel 2

Die zuständige Stelle kann nach Anhörung der unmittelbar beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, ausdrücklich bezeichnete Gruppen der in Artikel 1 erwähnten Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen von der Anwendung aller oder einiger der Bestimmungen dieses Übereinkommens ausschliessen, wenn es infolge der Umstände und der Beschäftigungsbedingungen nicht angebracht wäre, alle oder einige dieser Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 3

In allen Fällen, in denen Unklarheit darüber besteht, ob die Bestimmungen dieses Übereinkommens auf einen Betrieb, eine Einrichtung oder Verwaltung Anwendung finden, ist die Frage entweder von der zuständigen Stelle nach Anhörung der massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, oder auf irgendeine andere Weise zu entscheiden, die mit der Gesetzgebung und Praxis des betreffenden Landes im Einklang steht.

Artikel 4

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich,

- a) eine Gesetzgebung zu erlassen und in Kraft zu belassen, welche die Anwendung der in Teil II enthaltenen allgemeinen Grundsätze gewährleistet, und
- b. zu gewährleisten, dass die Bestimmungen der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, oder gleichwertige Bestimmungen durchgeführt werden, soweit dies im Hinblick auf die innerstaatlichen Verhältnisse möglich und wünschenswert ist.

Artikel 5

Die Gesetzgebung zur Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens ist nach Anhörung der massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, auszuarbeiten; das gleiche gilt für die Gesetzgebung, welche die Bestimmungen der Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, oder gleichwertige Bestimmungen durchführen soll, soweit dies im Hinblick auf die innerstaatlichen Verhältnisse möglich und wünschenswert ist.

Artikel 6

1. Geeignete Massnahmen sind zu treffen, um durch angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel die wirksame Anwendung der in Artikel 5 erwähnten Gesetzgebung zu gewährleisten.

2. Sofern die Art der Durchführung dieses Übereinkommens es gestattet, ist die wirksame Anwendung dieser Gesetzgebung durch angemessene Zwangsmassnahmen zu gewährleisten.

Teil II. Allgemeine Grundsätze

Artikel 7

Alle von den Arbeitnehmern benutzten Räume sowie deren Einrichtung sind in gutem Zustand und sauber zu halten.

Artikel 8

Alle von den Arbeitnehmern benutzten Räume sind durch Zufuhr frischer oder gereinigter Luft auf natürlichem oder künstlichem Wege oder auf beiderlei Art in ausreichender und geeigneter Weise zu lüften.

Artikel 9

Alle von den Arbeitnehmern benutzten Räume sind in ausreichender und geeigneter Weise zu beluchten; Arbeitsräume sind soweit wie möglich durch natürliches Licht zu beleuchten.

Artikel 10

Die Temperatur ist in allen von den Arbeitnehmern benutzten Räumen so angenehm und beständig zu halten, wie die Umstände es gestatten.

Artikel 11

Alle Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer keinen schädlichen Wirkungen ausgesetzt ist.

Artikel 12

Den Arbeitnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies Getränk in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Geeignete Waschgelegenheiten und Aborte sind in ausreichender Zahl vorzusehen und in gutem Zustand zu halten.

Artikel 14

Den Arbeitnehmern sind geeignete Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen; die Arbeitnehmer müssen in vertretbarem Masse die Möglichkeit haben, diese zu benutzen.

Artikel 15

Geeignete Einrichtungen sind vorzusehen und in gutem Zustand zu halten, damit die Arbeitnehmer die bei der Arbeit nicht getragenen Kleider wechseln, ablegen und trocknen können.

Artikel 16

Unterirdische und fensterlose Räume, in denen normalerweise gearbeitet wird, haben entsprechenden Normen des Gesundheitsschutzes zu genügen.

Artikel 17

Die Arbeitnehmer sind durch geeignete und durchführbare Massnahmen gegen belastigende, gesundheitsschädliche oder giftige oder aus irgendeinem Grund gefährliche Stoffe und Verfahren zu schützen. Sofern die Art der Arbeit es erfordert, hat die zuständige Stelle die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen vorzuschreiben.

Artikel 18

Lärm und Erschütterungen, die schädliche Wirkungen für die Arbeitnehmer haben können, sind durch geeignete und durchführbare Massnahmen soweit wie möglich zu vermindern.

Artikel 19

In allen Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen, auf welche dieses Übereinkommen Anwendung findet, müssen je nach ihrer Grösse und den möglicherweise auftretenden Gefahren vorhanden sein:

- a. ein eigenes Krankenzimmer oder eine Stelle für Erste Hilfe oder
- b. ein von mehreren Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen gemeinsam unterhaltenes Krankenzimmer oder eine Stelle für Erste Hilfe oder
- c. ein oder mehrere Schränke oder Kästen oder eine oder mehrere Taschen für Erste Hilfe.

Teil III. Schlussbestimmungen*Artikel 20*

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 21

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikation zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 22

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in

Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 23

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 24

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 26

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 22, vorausgesetzt, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 27

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

Empfehlung (Nr.120) betreffend den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, eine Frage, die den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Juli 1964, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz (Handel und Büros), 1964, bezeichnet wird.

I. Geltungsbereich

1. Diese Empfehlung gilt für alle nachstehend aufgezählten öffentlichen oder privaten Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen:

- a. Handelsbetriebe;
- b. Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen die Arbeitnehmer hauptsächlich mit Büroarbeit beschäftigt sind, einschliesslich Büros von Personen, die in freien Berufen tätig sind;
- c. alle Abteilungen anderer Betriebe, Einrichtungen oder Verwaltungen, in denen die Arbeitnehmer hauptsächlich mit kaufmännischen oder Büroarbeiten beschäftigt sind, soweit diese Abteilungen nicht durch Absatz 2 erfasst sind und nicht der innerstaatlichen Gesetzgebung oder anderen Regelungen betreffend den Gesundheitsschutz im Gewerbe, im Bergbau, im Transportwesen oder in der Landwirtschaft unterliegen.

2. Diese Empfehlung gilt ferner für die folgenden Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen:

- a. Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, die Dienstleistungen persönlicher Natur erbringen;
- b. Post- und Fernmeldewesen;
- c. Presse- und Verlagsbetriebe;

d. Hotels und Pensionen;

e. Gastwirtschaften, Klubs, Kaffeehäuser und andere Betriebe, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden;

f. Theater und öffentliche Vergnügungsbetriebe sowie andere der Unterhaltung dienende Einrichtungen.

3. (1) Erforderlichenfalls sollte durch zweckdienliche Massnahmen nach Anhörung der massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände die Grenze zwischen den Betrieben, Einrichtungen oder Verwaltungen, auf welche diese Empfehlung Anwendung findet, und den anderen Betrieben bestimmt werden.

(2) In allen Fällen, in denen Unklarheit darüber besteht, ob diese Empfehlung auf einen Betrieb, eine Einrichtung oder Verwaltung Anwendung findet, sollte die Frage entweder von der zuständigen Stelle nach Anhörung der massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit solche bestehen, oder auf irgendeine andere Weise entschieden werden, die mit der Gesetzgebung und Praxis des betreffenden Landes im Einklang steht.

II. Durchführungsverfahren

4. Im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten können die Bestimmungen dieser Empfehlung durchgeführt werden:

a. durch die innerstaatliche Gesetzgebung oder

b. durch Gesamtarbeitsverträge oder andere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder

c. durch Schiedssprüche oder

d. durch irgendein anderes von der zuständigen Stelle nach Anhörung der massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände genehmigtes Verfahren.

III. Instandhaltung und Sauberkeit

5. Alle Räume, in denen gearbeitet wird oder die die Arbeitnehmer betreten müssen oder in denen sanitäre oder andere den Arbeitnehmern zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen untergebracht sind, sowie ihre Einrichtung sollten in gutem Zustand gehalten werden.

6. (1) Diese Räume und ihre Einrichtung sollten saubergehalten werden.

(2) Insbesondere sollten regelmässig gereinigt werden:

a. die Fussböden, Treppen und Gänge;

b. die Fenster, die der Belichtung der Räume dienen, sowie die künstlichen Beleuchtungsquellen;

c. die Wände, die Decken und die Einrichtung.

7. Die Reinigung sollte erfolgen:

a. in einer Weise, dass möglichst wenig Staub aufgewirbelt wird;

b. ausserhalb der Arbeitsstunden, es sei denn, dass besondere Erfordernisse vorliegen oder die Reinigungsarbeit ohne Belästigung der Arbeitnehmer während der Arbeitsstunden ausgeführt werden kann.

8. Umkleieräume, Aborte, Waschgelegenheiten und erforderlichenfalls andere den Arbeitnehmern zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen sollten regelmässig gereinigt und in regelmässigen Zeitabständen desinfiziert werden.

9. Abfälle jeder Art, die belästigende, giftige oder gefährliche Stoffe ausscheiden oder eine Infektionsquelle bilden können, sollten so rasch wie möglich unschädlich gemacht, beseitigt oder isoliert werden; hierbei sollte nach den von der zuständigen Stelle genehmigten Normen verfahren werden.

10. Es sollten Vorkehrungen für die Beseitigung und Vernichtung anderer Abfälle jeder Art getroffen werden. Zu diesem Zweck sollten an geeigneten Stellen Behälter in ausreichender Zahl aufgestellt werden.

IV. Natürliche und künstliche Lüftung

11. Alle Räume, in denen gearbeitet wird oder in denen sanitäre oder andere den Arbeitnehmern zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen untergebracht sind, sollten durch Zufuhr frischer oder gereinigter Luft auf natürlichem oder künstlichem Wege oder auf beiderlei Art in ausreichender und geeigneter Weise gelüftet werden.

12. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass

- a. die Vorrichtungen für die natürliche oder künstliche Lüftung so gestaltet sind, dass die Zufuhr einer ausreichenden Menge frischer oder gereinigter Luft je Person und je Stunde unter Berücksichtigung der Art der Arbeit und der Arbeitsbedingungen gewährleistet ist;
- b. Vorkehrungen getroffen werden, um die während der Arbeit entstehenden Dämpfe oder Dünste, Staub und andere belästigende oder schädliche Verunreinigungen der Luft soweit wie möglich zu beseitigen oder unschädlich zu machen;
- c. die normale Geschwindigkeit der Luftbewegung an festen Arbeitsplätzen weder die Gesundheit noch das Wohlbefinden der dort beschäftigten Personen beeinträchtigt;
- d. soweit möglich und soweit die Umstände dies erfordern, durch geeignete Massnahmen dafür gesorgt wird, dass in geschlossenen Räumen ein angemessener Luftfeuchtigkeitsgrad herrscht.

13. Ist eine Arbeitsstätte mit einer Klimaanlage versehen, so sollte ein geeignetes Notlüftungssystem, sei es mittels natürlicher oder künstlicher Lüftung, vorhanden sein.

V. Beleuchtung

14. Alle Räume, in denen gearbeitet wird oder die die Arbeitnehmer betreten müssen oder in denen sanitäre oder andere den Arbeitnehmern zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen untergebracht

sind, sollten während der Zeit, in der sie benutzt werden können, mit einer ausreichenden und zweckentsprechenden Beleuchtung durch natürliches oder künstliches Licht oder durch beides versehen sein.

15. Insbesondere sollten, soweit dies durchführbar ist, alle Vorkehrungen getroffen werden,

- a. um angenehme Sehverhältnisse zu gewährleisten
 - i. durch Öffnungen für natürliche Belichtung, die zweckentsprechend verteilt und genügend gross sind;
 - ii. durch eine sorgfältige Wahl und zweckentsprechende Verteilung der künstlichen Beleuchtungsquellen;
 - iii. durch eine sorgfältige Wahl der Farbtöne für die Räume und ihre Einrichtung;
- b. um Behinderungen oder Störungen durch Blendwirkung, übermässige Kontraste zwischen Licht und Schatten, Lichtreflexion oder zu starke direkte Beleuchtung zu verhüten;
- c. um bei Verwendung künstlicher Beleuchtung jede schädliche Flimmerwirkung zu unterdrücken.

16. Überall, wo eine ausreichende Beleuchtung durch natürliches Licht ohne grosse Schwierigkeit möglich ist, sollte ihr der Vorzug gegeben werden.

17. Die zuständige Stelle sollte geeignete Normen der natürlichen oder künstlichen Beleuchtung für die verschiedenen Arten von Arbeiten und Arbeitsplätzen und für die verschiedenen Beschäftigungen festsetzen.

18. In Räumen, in denen sich eine grosse Zahl von Arbeitnehmern oder Besuchern aufhält, sollte eine Notbeleuchtung vorgesehen werden.

VI. Temperatur

19. In allen Räumen, in denen gearbeitet wird oder die die Arbeitnehmer betreten müssen oder in denen sanitäre oder andere den Arbeitnehmern zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen untergebracht sind, sollten unter Berücksichtigung der Art der Arbeit und des Klimas die bestmöglichen Verhältnisse bezüglich Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Luftbewegung aufrechterhalten werden.

20. Kein Arbeitnehmer sollte gehalten sein, regelmässig bei einer extremen Temperatur zu arbeiten. Die zuständige Stelle sollte deshalb je nach dem Klima, der Art des Betriebes, der Einrichtung oder Verwaltung und der Natur der Arbeit in bezug auf die Temperatur entweder Höchst- oder Mindestnormen oder beides festsetzen.

21. Kein Arbeitnehmer sollte gehalten sein, regelmässig unter Bedingungen zu arbeiten, in denen er plötzlichen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist, welche die zuständige Stelle als gesundheitsschädlich erachtet.

22. (1) Kein Arbeitnehmer sollte gehalten sein, regelmässig in unmittelbarer Nähe von Anlagen zu arbeiten, die eine starke Wärmestrahlung abgeben oder eine starke Abkühlung der umgebenden Luft bewirken, die von der zu-

ständigen Stelle als gesundheitsschädlich erachtet werden, ausser wenn geeignete Kontrollmassnahmen getroffen werden oder der Arbeitnehmer diesen Einwirkungen nur kurze Zeit ausgesetzt ist oder ihm eine geeignete Schutzausrüstung oder -kleidung zur Verfügung gestellt wird.

(2) Zum Schutz der Arbeitnehmer gegen jede Einwirkung starker Kälte oder Hitze, einschliesslich der Sonnenhitze, sollten festangebrachte oder bewegliche Abschirmungen, Schutzplatten oder andere geeignete Vorrichtungen bereitgestellt und verwendet werden.

23. (1) Kein Arbeitnehmer sollte gehalten sein, an einem im Freien aufgestellten Verkaufsstand zu arbeiten, wenn die Temperatur so niedrig ist, dass seine Gesundheit Schaden leiden könnte, es sei denn, dass er sich mit Hilfe geeigneter Mittel wärmen kann.

(2) Kein Arbeitnehmer sollte gehalten sein, an einem im Freien aufgestellten Verkaufsstand zu arbeiten, wenn die Temperatur so hoch ist, dass seine Gesundheit Schaden leiden könnte, es sei denn, dass er sich mit Hilfe geeigneter Mittel gegen eine solche Hitze schützen kann.

24. Die Verwendung von Heiz- oder Kühlanlagen, aus denen gefährliche oder belästigende Dämpfe oder Dünste in die Luft des Raumes gelangen können, sollte verboten werden.

25. Sind Arbeitnehmer sehr niedrigen oder sehr hohen Temperaturen ausgesetzt, so sollten Pausen während der Arbeitszeit gewährt oder die tägliche Arbeitszeit verkürzt oder entsprechende andere Massnahmen getroffen werden.

VII. Raum zum Arbeiten

26. (1) Alle Arbeitsräume und Arbeitsplätze sollten so gestaltet sein, dass die Gesundheit der Arbeitnehmer keinen schädlichen Wirkungen ausgesetzt ist.

(2) Jeder Arbeitnehmer sollte über genügend unverstellten freien Raum verfügen, damit er seine Arbeit unbehindert und ohne Gefahren für seine Gesundheit ausführen kann.

27. Die zuständige Stelle sollte festsetzen:

- a. die in geschlossenen Räumen für jeden Arbeitnehmer, der dort regelmässig arbeitet, vorzusehende Bodenfläche;
- b. das Mindestausmass des unverstellten freien Raums, der in jedem geschlossenen Raum für jeden Arbeitnehmer, der dort regelmässig arbeitet, vorzusehen ist;
- c. die Mindesthöhe neuer geschlossener Räume, in denen regelmässig gearbeitet wird.

VIII. Trinkwasser

28. Den Arbeitnehmern sollte Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies Getränk in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden. Überall, wo die Versorgung mit fliessendem Trinkwasser möglich ist, sollte ihr der Vorzug gegeben werden.

29. (1) Die zur Abgabe von Trinkwasser oder anderen zugelassenen Getränken verwendeten Behälter sollten

- a. einen dichten Verschluss haben und gegebenenfalls mit einer Zapfvorrichtung versehen sein;
- b. eine leserliche Aufschrift mit der Angabe ihres Inhalts aufweisen;
- c. keine Eimer, Fässer oder andere Behälter mit weiter Öffnung (mit oder ohne Deckel) sein, in die ein Schöpfgerät getaucht werden kann;
- d. ständig saubergehalten werden.

(2) Eine ausreichende Anzahl von Trinkgefässen sollte zur Verfügung stehen; es sollte die Möglichkeit bestehen, sie mit sauberem Wasser auszuwaschen.

(3) Die Verwendung von Trinkbechern zur gemeinsamen Benutzung sollte verboten sein.

30. (1) Wasser, das nicht aus einer behördlich zugelassenen Trinkwasseranlage stammt, sollte nur dann als Trinkwasser abgegeben werden, wenn die zuständige Gesundheitsbehörde die Abgabe ausdrücklich genehmigt und regelmässig überwacht.

(2) Jedes Abgabesystem, mit Ausnahme des behördlich zugelassenen örtlichen Versorgungsdienstes, sollte bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung angemeldet werden.

31. (1) Jede Anlage zur Versorgung mit Wasser, das nicht zum Trinken geeignet ist, sollte eine entsprechende Aufschrift an den Entnahmestellen aufweisen.

(2) Die Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser und diejenigen zur Versorgung mit nicht trinkbarem Wasser sollten weder unmittelbar noch mittelbar miteinander in Verbindung stehen.

IX. Waschgelegenheiten und Duschen

32. Den Arbeitnehmern sollten geeignete, in gutem Zustand gehaltene Waschgelegenheiten in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen zur Verfügung stehen.

33. (1) Diese Einrichtungen sollten, soweit irgend möglich, Waschbecken, falls erforderlich mit warmem Wasser, sowie, wenn die Natur der Arbeit es erfordert, Duschen mit warmem Wasser umfassen.

(2) Den Arbeitnehmern sollte Seife zur Verfügung gestellt werden.

(3) Den Arbeitnehmern sollten, wenn die Natur der Arbeit es erfordert, geeignete Mittel (z. B. Reinigungsmittel, Spezialreinigungscremen oder -puder) zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung von gesundheitsschädlichen Mitteln für Zwecke der körperlichen Reinigung sollte verboten werden.

(4) Den Arbeitnehmern sollten Handtücher, vorzugsweise für Einzelgebrauch, oder andere geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung gestellt werden. Gemeinsam zu benutzende Handtücher, die nicht für jeden Benutzer einen noch ungebrauchten, sauberen Teil aufweisen, sollten verboten werden.

34. (1) Das Wasser der Waschbecken und Duschen sollte keinerlei Gefahr für die Gesundheit darstellen.

(2) Ist das Wasser von Waschbecken oder Duschen nicht trinkbar, so sollte dies deutlich angegeben werden.

35. Für Männer und Frauen sollten getrennte Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen, ausgenommen in sehr kleinen Betrieben, wo diese Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen Stelle gemeinsam sein können.

36. Die Zahl der Waschbecken und Duschen sollte von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Zahl der Arbeitnehmer und der Natur ihrer Arbeit festgesetzt werden.

X. Aborte

37. Den Arbeitnehmern sollten geeignete und in gutem Zustand gehaltene Aborte in ausreichender Zahl und an geeigneten Stellen zur Verfügung stehen.

38. (1) Die Aborte sollten mit Zwischenwänden versehen sein, um eine hinreichende Abtrennung zu gewährleisten.

(2) Soweit möglich, sollten die Aborte mit Wasserspülung, Wasserverschluss und Toilettenpapier oder ähnlichen hygienischen Vorkehrungen ausgestattet sein.

(3) In den für Frauen bestimmten Aborten sollten zweckentsprechende, mit einem Deckel versehene Abfallbehälter oder andere Vorrichtungen, wie Veraschungsvorrichtungen, angebracht werden.

(4) Soweit möglich, sollten leicht zugängliche Waschbecken in ausreichender Zahl in der Nähe der Aborte vorhanden sein.

39. Für Männer und Frauen sollten getrennte Aborte zur Verfügung stehen, ausser mit Genehmigung der zuständigen Stelle in Betrieben, in denen höchstens fünf Personen oder nur Familienangehörige des Arbeitgebers beschäftigt sind.

40. Die Anzahl der Klosette und Bedürfnisstände für Männer sowie der Klosette für Frauen sollte von der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer festgesetzt werden.

41. Die Aborte sollten ausreichend gelüftet und so gelegen sein, dass jede Belästigung vermieden wird. Sie sollten keine unmittelbare Verbindungstür zu den Arbeitsräumen, Ruheräumen oder Speiseräumen haben, sondern von ihnen durch einen Vorraum oder einen freien Platz getrennt sein. Der Zugang zu im Freien gelegenen Aborten sollte überdacht sein.

XI. Sitzgelegenheiten

42. Den Arbeitnehmern sollten geeignete Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden, und die Arbeitnehmer sollten in vertretbarem Masse die Möglichkeit haben, diese zu benutzen.

43. Soweit irgend möglich, sollten die Arbeitsplätze so gestaltet werden, dass es dem stehend arbeitenden Personal ermöglicht wird, seine Aufgaben, sooft dies mit der Natur der Arbeit vereinbar ist, sitzend auszuführen.

44. Die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Sitzgelegenheiten sollten nach Bauart und Ausmassen für die Arbeitnehmer bequem und für die auszuführende Arbeit geeignet sein und im Interesse der Gesundheit des Beteiligten die Einnahme einer richtigen Körperhaltung bei der Arbeit erleichtern; falls erforderlich, sollten für denselben Zweck Fussstützen bereitgestellt werden.

XII. Kleiderablagen und Umkleideräume

45. Damit die Arbeitnehmer die bei der Arbeit nicht getragenen Kleider wechseln, ablegen und trocknen können, sollten geeignete Einrichtungen, wie etwa Kleiderständer und Schränke, bereitgestellt und in gutem Zustand gehalten werden.

46. Wenn die Anzahl der Arbeitnehmer und die Natur der Arbeit dies erfordern, sollten Umkleideräume zur Verfügung gestellt werden.

47. (1) In den Umkleideräumen sollten vorhanden sein:

- a. hinreichend grosse, gut gelüftete und verschliessbare Einzelschränke oder andere, ebenso zweckentsprechende Vorrichtungen;
- b. Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl.

(2) Es sollten getrennte Schrankabteile für Strassenkleidung und Arbeitskleidung vorgesehen werden, wenn die Arbeitnehmer bei Arbeiten beschäftigt sind, die das Tragen einer Arbeitskleidung erfordern, und wenn diese verseucht, stark verschmutzt, befleckt oder durchnässt werden kann.

48. Für Männer und Frauen sollten getrennte Umkleideräume vorhanden sein.

XIII. Unterirdische und ähnliche Räume

49. Unterirdische und fensterlose Räume, in denen normalerweise gearbeitet wird, sollten entsprechenden, von der zuständigen Stelle festgesetzten Normen des Gesundheitsschutzes genügen.

50. Soweit die Umstände es gestatten, sollten die Arbeitnehmer nicht ständig, sondern wechselweise zur Arbeit in unterirdischen oder fensterlosen Räumen herangezogen werden.

XIV. Belästigende, gesundheitsschädliche oder giftige Stoffe und Verfahren

51. Die Arbeitnehmer sollten durch geeignete und durchführbare Massnahmen gegen belastigende, gesundheitsschädliche oder giftige oder aus irgendeinem Grund gefährliche Stoffe und Verfahren geschützt werden.

52. Insbesondere sollte vorgesehen werden, dass

- a. alle geeigneten und durchführbaren Massnahmen getroffen werden, um solche Stoffe oder Verfahren durch Stoffe oder Verfahren zu ersetzen, die weder belästigend noch gesundheitsschädlich oder giftig oder aus irgendeinem Grund gefährlich sind oder die es in einem geringeren Grade sind;
- b. die zuständige Stelle auf die Anwendung der in Unterabsatz a. vorgesehenen Ersatzmassnahmen und im Einzelhandel auf die Verwendung von Verfahren

und Behältern, die jede Gefahr ausschliessen, hinwirkt sowie Ratschläge in dieser Hinsicht erteilt;

- c. andere Schutzmassnahmen getroffen werden, falls die in Unterabsatz a. vorgesehenen Ersatzmassnahmen nicht durchführbar sind, wie durch Absperrung, Abtrennung und Lüftung;
- d. die Vorrichtungen zur Kontrolle und Beseitigung der belästigenden, gesundheitsschädlichen, giftigen oder aus irgendeinem Grund gefährlichen Stoffe jederzeit in einwandfreiem Zustand erhalten werden;
- e. alle geeigneten und durchführbaren Massnahmen getroffen werden, um die Arbeitnehmer vor den Gefahren zu schützen, die beispielsweise durch das Verschütten, Ausfliessen, Freiwerden oder Verspritzen belästigender, gesundheitsschädlicher oder giftiger oder aus irgendeinem Grund gefährlicher Stoffe entstehen;
- f. bei der Handhabung giftiger oder aus irgendeinem Grund gefährlicher Stoffe das Rauchen, Essen, Trinken oder Schminken verboten sein sollte; für den Genuss oder die Verwendung durch die Arbeitnehmer bestimmte Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren und Kosmetika sollten nicht der Verunreinigung durch solche Stoffe ausgesetzt werden.

53. Auf Behältern, die gefährliche Stoffe enthalten, sollte angebracht werden:

- a. ein Gefahrenwarnzeichen, das den anerkannten internationalen Normen entspricht und erforderlichenfalls die Art der Gefahr kennzeichnet;
- b. der Name des Stoffes oder ein Kennzeichen;
- c. soweit möglich, die wesentlichen Anweisungen für die Erste Hilfe, die geleistet werden sollte, wenn eine Person durch den Stoff eine Gesundheitsschädigung oder Verletzung erlitten hat.

54. (1) Falls die ausgeführten Arbeiten trotz der nach Absatz 51 und 52 getroffenen Massnahmen stark schmutzend oder mit der Verwendung, der Handhabung beziehungsweise dem Umgang mit Stoffen oder der Verwendung von Verfahren verbunden sind, die gesundheitsschädlich oder giftig oder aus irgendeinem Grund gefährlich sind, sollten die Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Grösse und der Art der Gefahr durch Schutzkleidung oder andere für den persönlichen Schutz erforderliche Ausrüstungen oder Mittel angemessen geschützt werden.

(2) Die Kleidung, die Ausrüstung und die Mittel zum persönlichen Schutz sollten, je nach der Art der Arbeiten, beispielsweise einen oder mehrere der folgenden Gegenstände umfassen: Mäntel, Blusen, Schürzen, Schutzbrillen, Handschuhe, Mützen, Helme, Atemgeräte, Schuhwerk, Schutzcremen und Spezialpuder.

(3) Die zuständige Stelle sollte erforderlichenfalls Mindestnormen für die Wirksamkeit der persönlichen Schutzausrüstung und -mittel festsetzen.

(4) Erfordern besondere Massnahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes oder der Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer das Tragen von

Schutzkleidung oder anderer persönlicher Schutzausrüstung oder Schutzmittel während der Arbeit, so sollten diese auf Kosten des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt, gereinigt und instand gehalten werden.

55. Wird durch die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung oder Schutzmittel die Wirkung der gesundheitsschädlichen, giftigen oder aus irgendeinem Grund gefährlichen Stoffe oder Verfahren nicht vollständig beseitigt, so sollte die zuständige Stelle erforderlichenfalls empfehlen, dass zusätzliche Vorbeugungsmassnahmen getroffen werden.

56. (1) Die zuständige Stelle sollte, falls erforderlich, ein Mindestalter für die Beschäftigung bei Arbeiten festsetzen, die mit der Verwendung solcher Stoffe und Verfahren verbunden sind.

(2) Die zuständige Stelle sollte ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Nachuntersuchungen) für die Arbeitnehmer vorschreiben, die den Einwirkungen gesundheitsschädlicher, giftiger oder aus irgendeinem Grund gefährlicher Stoffe ausgesetzt sind.

XV. Lärm und Erschütterungen

57. (1) Lärm (einschliesslich von Tonsendungen) und Erschütterungen, die schädliche Wirkungen für die Arbeitnehmer haben können, sollten soweit wie möglich durch geeignete und durchführbare Massnahmen vermindert werden.

(2) Besondere Beachtung sollte folgenden Massnahmen geschenkt werden:

- a. der wesentlichen Abschwächung des Lärms und der Erschütterungen von Maschinen, mechanischen Anlagen und Tongeräten;
- b. der Isolierung der Quellen jenes Lärms und jener Erschütterungen, die nicht abgeschwächt werden können;
- c. der Verringerung der Lautstärke und der Dauer von Tonsendungen, einschliesslich musikalischer Sendungen;
- d. der Anbringung schalldämpfender Vorrichtungen, wo dies möglich ist, um den Lärm der Werkstätten, Aufzüge oder Förderanlagen oder den Strassenlärm von den Büros fernzuhalten.

58. Erweisen sich die in Unterabsatz 57 (2) vorgesehenen Massnahmen als unzureichend, um die schädlichen Wirkungen in einwandfreier Weise zu verhüten, so sollten

- a. die Arbeitnehmer mit einem geeigneten Gehörschutz ausgerüstet werden, wenn sie Tonsendungen ausgesetzt sind, die schädliche Wirkungen hervorrufen können;
- b. den Arbeitnehmern, die Tonsendungen und Erschütterungen ausgesetzt sind, die schädliche Wirkungen hervorrufen können, regelmässig während der Arbeitszeit Ruhepausen in Räumen gewährt werden, die von Tonsendungen und Erschütterungen frei sind;
- c. nötigenfalls Systeme der Arbeitsverteilung oder wechselweiser Arbeit angewendet werden.

XVI. Arbeitsmethoden und Arbeitstempo

59. Die Arbeitsmethoden sollten soweit wie möglich auf die Erfordernisse der Hygiene sowie auf die körperliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmer Bedacht nehmen.

60. Unter anderem sollte durch geeignete Massnahmen verhindert werden, dass die Mechanisierung der Arbeitsvorgänge oder Methoden zu ihrer Beschleunigung ein Arbeitstempo aufzwingen, das für die Arbeitnehmer infolge der ständigen angespannten Aufmerksamkeit oder der Schnelligkeit der Arbeitsverrichtungen, die es erfordert, schädliche Wirkungen haben kann, wie insbesondere körperliche oder nervöse Ermüdung, die zu ärztlich feststellbaren Störungen führt.

61. Die zuständige Stelle sollte, wenn die Arbeitsbedingungen dies erfordern, ein Mindestalter für die Beschäftigung bei den in Absatz 60 bezeichneten Arbeitsvorgängen festsetzen.

62. Um die schädlichen Wirkungen zu verhüten oder soweit wie möglich einzuschränken, sollten entweder Ruhepausen während der Arbeitszeit vorgesehen werden oder, wenn möglich, Systeme der Arbeitsverteilung oder wechselweiser Arbeit angewendet werden.

XVII. Erste Hilfe

63. In allen Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen, auf welche diese Empfehlung Anwendung findet, sollten je nach ihrer Grösse und den möglicherweise auftretenden Gefahren vorhanden sein:

- a. ein eigenes Krankenzimmer oder eine Stelle für Erste Hilfe oder
- b. ein von mehreren Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen gemeinsam unterhaltenes Krankenzimmer oder eine Stelle für Erste Hilfe oder
- c. ein oder mehrere Schränke, Kästen oder eine oder mehrere Taschen für Erste Hilfe.

64. (1) Die Ausstattung der in Absatz 63 vorgesehenen Krankenzimmer, Stellen für Erste Hilfe und Schränke, Kästen oder Taschen für Erste Hilfe sollte von der zuständigen Stelle auf Grund der Anzahl der Arbeitnehmer und der Natur der Gefahren bestimmt werden.

(2) Der Inhalt der Schränke, Kästen oder Taschen für Erste Hilfe sollte keimfrei und in gutem Zustand gehalten werden; er sollte mindestens einmal im Monat nachgeprüft werden. Bei dieser Gelegenheit oder nötigenfalls unmittelbar nach Benutzung sollten die Schränke, Kästen oder Taschen wieder aufgefüllt werden.

(3) Alle Schränke, Kästen oder Taschen für Erste Hilfe sollten einfache, leicht verständliche Anweisungen für Notbehandlungen enthalten und mit der deutlich sichtbaren Angabe des Namens der nach Absatz 65 bezeichneten verantwortlichen Person versehen sein. Ihr Inhalt sollte durch Etiketten sorgfältig bezeichnet werden.

65. Die Krankenzimmer, Stellen für Erste Hilfe und Schränke, Kästen oder Taschen für Erste Hilfe sollten jederzeit leicht aufzufinden und leicht zugänglich sein und unter der Verantwortung einer mit dieser Aufgabe betrauten Person stehen, die nach den Vorschriften der zuständigen Stelle zur Ersten Hilfe befähigt ist.

XVIII. Speiseräume

66. In den von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Fällen sollten den Arbeitnehmern Speiseräume zur Verfügung gestellt werden.

67. (1) Die Speiseräume sollten mit Sitzgelegenheiten und Tischen in ausreichender Zahl ausgestattet sein.

(2) In den Speiseräumen oder in deren unmittelbarer Nähe sollten eine Vorrichtung zum Wärmen von Speisen, frisches Trinkwasser und warmes Wasser vorhanden sein.

(3) Mit Deckeln versehene Abfallbehälter sollten vorhanden sein.

68. (1) Die Speiseräume sollten von jedem Ort, wo Personen der Einwirkung giftiger Stoffe ausgesetzt sind, getrennt sein.

(2) Das Tragen verseuchter Arbeitskleidung sollte in den Speiseräumen untersagt sein.

XIX. Ruheräume

69. (1) In Betrieben, in denen für Arbeitnehmer, die während der Arbeit eine Ruhepause benötigen, keine sonstigen Einrichtungen bestehen, sollte dort, wo es mit Rücksicht auf die Art der Arbeit und auf die übrigen in Betracht kommenden Voraussetzungen und Umstände erwünscht ist, ein Ruheraum eingerichtet werden. Ruheräume sollten insbesondere eingerichtet werden, um den Bedürfnissen folgender Gruppen zu entsprechen: der Arbeitnehmerinnen; der Arbeitnehmer, die mit besonders beschwerlichen oder mit Spezialarbeiten beschäftigt sind, die eine Ruhepause während der Arbeitszeit erfordern; ferner der Schichtarbeiter während der Arbeitspausen.

(2) Die innerstaatliche Gesetzgebung sollte, soweit es angezeigt ist, die zuständige Stelle dazu ermächtigen, die Einrichtung von Ruheräumen in bestimmten Betrieben oder Gruppen von Betrieben zu verlangen, sofern die zuständige Stelle diese Einrichtung mit Rücksicht auf die Bedingungen und Umstände der Beschäftigung als erwünscht erachtet.

70. Diese Einrichtungen sollten mindestens umfassen:

- a. einen Raum, für den je nach Klima die geeigneten Massnahmen getroffen werden, um die wegen Kälte oder Wärme bestehenden unangenehmen Verhältnisse zu verbessern;
- b. angemessene Lüftung und Beleuchtung;
- c. geeignete Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl.

XX. Pläne und Bauart

71. Die Pläne von Neubauten, in denen Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen, auf welche diese Empfehlung Anwendung findet,

untergebracht werden sollen, und Pläne von Neuanlagen zur Unterbringung von Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen in bestehenden Gebäuden, an denen erhebliche Änderungen vorgenommen werden müssen, sollten den Bestimmungen dieser Empfehlung in grösstmöglichem Masse entsprechen und in Fällen, die von der innerstaatlichen Gesetzgebung zu bestimmen sind, der zuständigen Stelle zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden.

72. Die Pläne sollten ausreichende Angaben enthalten, und zwar insbesondere über

- a. die Lage der Arbeitsräume, der Verkehrswege, der normalen Ausgänge, der Notausgänge und der sanitären Einrichtungen;
- b. die Masse der Arbeitsräume und der Notausgänge sowie der Türen und Fenster mit Angabe der Höhe der Fensterbänke;
- c. die Beschaffenheit der Fussböden, Wände und Decken;
- d. alle Maschinen und Anlagen, von denen Hitze, Dämpfe, Gase, Staub, Gerüche, Licht, Lärm oder Erschütterungen in einem Masse ausgehen können, dass die Gesundheit, die Sicherheit oder das Wohlbefinden der Arbeitnehmer darunter leiden könnte, sowie die zur Bekämpfung dieser unerwünschten Wirkungen geplanten Massnahmen;
- e. die Art der Heizung und der Beleuchtung;
- f. die gegebenenfalls vorgesehenen mechanischen Lüftungsanlagen;
- g. alle etwaigen Vorkehrungen für die Schallabdichtung, den Schutz gegen Feuchtigkeit und die Regelung der Temperatur.

73. Die zuständige Stelle sollte angemessene Fristen für jede Änderung einräumen, die sie allenfalls anordnet, damit die Betriebe, Einrichtungen, Verwaltungen oder Abteilungen, auf welche diese Empfehlung Anwendung findet, deren Bestimmungen entsprechen.

74. Die Fussbodenbeläge oder die Fussböden selbst, die Wände und Decken aller Räume sowie deren Einrichtung sollten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass sie keine Gefahr für die Gesundheit bilden.

75. Ausreichende Notausgänge sollten vorgesehen und in gutem Zustand gehalten werden.

XXI. Massnahmen gegen die Verbreitung von Krankheiten

76. (1) Es sollten Massnahmen getroffen werden, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten unter den in einem Betrieb, einer Einrichtung, Verwaltung oder Abteilung, auf welche diese Empfehlung Anwendung findet, beschäftigten Personen sowie zwischen den Arbeitnehmern und der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Diese Massnahmen sollten insbesondere umfassen:

- a. kollektive oder individuelle technische und ärztliche Verhütungsmassnahmen, einschliesslich der Verhütung ansteckender Krankheiten und der Bekämpfung von Insekten, Nagetieren und anderen schädlichen Tieren;
- b. ärztliche Überwachungsmassnahmen.

XXII. Unterrichtung über Massnahmen des Gesundheitsschutzes

77. Es sollten Massnahmen getroffen werden, um den Arbeitnehmern und Arbeitgebern die nötigen grundlegenden Kenntnisse der Massnahmen des Gesundheitsschutzes zu vermitteln, welche die Arbeitnehmer unter Umständen während ihrer Arbeitszeit anzuwenden haben.

78. (1) Die Arbeitnehmer sollten insbesondere unterrichtet werden über

- a. die Gefahren für die Gesundheit, die allen schädlichen Stoffen, welche sie gegebenenfalls handhaben oder verwenden müssen, innewohnen, selbst wenn diese Produkte in dem betreffenden Betrieb nur selten verwendet werden;
- b. die Notwendigkeit, die für Zwecke der Hygiene und des Schutzes bereitgestellten Vorrichtungen und Ausrüstungen richtig zu verwenden.

(2) Können den Arbeitnehmern vollständige Hinweise für den Gesundheitsschutz nicht in einer Sprache gegeben werden, die sie verstehen, so sollten sie zumindest auf den Sinn bestimmter, vom Standpunkt des Gesundheitsschutzes wichtiger Wörter, Ausdrücke und Symbole in einer ihnen verständlichen Sprache aufmerksam gemacht werden.

XXIII. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes

79. (1) Zwischen der zuständigen Stelle, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern sollten gegenseitige Kontakte hergestellt werden, um den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu gewährleisten.

(2) Die zuständige Stelle sollte bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung die massgebenden beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder in deren Ermangelung Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anhören.

80. (1) Die zuständige Stelle sollte das Studium aller Massnahmen, die dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit ihrer Arbeit dienen, fördern und diese Massnahmen gegebenenfalls selbst treffen.

(2) Die zuständige Stelle sollte für die Verbreitung aller Unterlagen über die Massnahmen sorgen, die dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit ihrer Arbeit dienen.

(3) Vollständige Auskünfte, Gutachten und Ratschläge über alle in dieser Empfehlung behandelten Fragen sollten bei der zuständigen Stelle erhältlich sein.

81. (1) In Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, für welche die zuständige Stelle es unter Berücksichtigung der möglicherweise auftretenden Gefahren für wünschenswert hält, sollte mindestens ein Delegierter oder Beauftragter für Fragen des Gesundheitsschutzes bestellt werden.

(2) Die Delegierten oder Beauftragten für Fragen des Gesundheitsschutzes sollten bei der Beseitigung der Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer

mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern eng zusammenarbeiten und zu diesem Zweck insbesondere Föhlung mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer halten.

(3) In Betrieben, Einrichtungen, Verwaltungen und Abteilungen, für welche die zuständige Stelle es unter Berücksichtigung der möglicherweise auftretenden Gefahren für wünschenswert hält, sollte ein Ausschuss für Gesundheitsschutz gebildet werden.

(4) Die Ausschüsse für Gesundheitsschutz sollten insbesondere auf die Beseitigung der Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer hinwirken.

82. Die zuständige Stelle sollte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder ihren massgebenden Verbänden Untersuchungen durchführen, um Angaben über Krankheiten zu sammeln, die möglicherweise ihren Ursprung in der beruflichen Tätigkeit haben, und Massnahmen ausarbeiten, um die Ursachen und Vorbedingungen dieser Krankheiten zu beseitigen.

XXIV. Durchführung

83. Geeignete Massnahmen sollten getroffen werden, um durch angemessene Aufsicht oder durch sonstige Mittel die wirksame Durchführung der Gesetzgebung oder anderen Bestimmungen über den Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

84. Sofern die Art der Durchführung dieser Empfehlung es gestattet, sollte die wirksame Anwendung ihrer Bestimmungen durch angemessene Zwangsmassnahmen gewährleistet werden.

Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist, hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Juli 1964, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, bezeichnet wird.

Artikel 1

In diesem Übereinkommen

- a. umfasst der Ausdruck «Gesetzgebung» alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmässigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b. bedeutet der Ausdruck «vorgeschrieben» von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt;
- c. umfasst der Ausdruck «gewerbliche Betriebe» alle Betriebe in folgenden Wirtschaftszweigen: Industrie zur Gewinnung von Rohstoffen; verarbeitende Industrien; Baugewerbe und öffentliche Arbeiten; Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Anlagen; Transportwesen, Lagerung und Verkehrswesen;
- d. bezieht sich der Ausdruck «unterhaltsberechtig» auf die in vorgeschriebenen Fällen als gegeben angenommene Unterhaltsberechtigung;
- e. bezeichnet der Ausdruck «unterhaltsberechtigtes Kind»
 - i. ein Kind unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, oder ein Kind unter fünfzehn Jahren, wobei die höhere Altersgrenze in Betracht zu ziehen ist, und
 - ii. unter vorgeschriebenen Bedingungen ein Kind unter einer vorgeschriebenen Altersgrenze, die höher als die in Unterabsatz i) angegebene ist, sofern dieses Kind Lehrling oder Student ist oder infolge einer chronischen Krankheit oder Behinderung erwerbsunfähig ist; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die innerstaatliche Gesetzgebung diesen Ausdruck so bestimmt, dass er alle Kinder unter einer Altersgrenze einbezieht, die erheblich höher ist als die in Unterabsatz i) angegebene.

Artikel 2

1. Ein Mitglied, dessen Entwicklung auf wirtschaftlichem und medizinischem Gebiet noch ungenügend ist, kann durch eine seiner Ratifikation beigefügte begründete Erklärung die in den folgenden Artikeln vorgesehenen zeitweiligen Ausnahmen für sich in Anspruch nehmen: Artikel 5, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz b, Artikel 12, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 3.

2. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, hat in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens in bezug auf jede von ihm in Anspruch genommene Ausnahme anzugeben,

- a. dass die Gründe hierfür weiterbestehen oder
- b. dass es von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf verzichtet, die Ausnahme weiter in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, kann durch eine seiner Ratifikationsurkunde beigefügte Erklärung vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausschliessen

a. die Seeleute, einschliesslich der Seefischer,

b. die öffentlichen Bediensteten,

sofern diese Gruppen durch Sondersysteme geschützt sind, die im ganzen Leistungen gewähren, die den in diesem Übereinkommen vorgesehenen mindestens gleichwertig sind.

2. Ist eine nach Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung in Kraft, so kann das betreffende Mitglied die in dieser Erklärung genannten Personen von der Zahl der Arbeitnehmer ausschliessen, die bei der Berechnung des in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz *d* und in Artikel 5 erwähnten Hundertsatzes der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

3. Jedes Mitglied, das eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgegeben hat, kann in der Folge dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitteilen, dass es die Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen für die bei der Ratifikation ausgeschlossene Gruppe oder Gruppen übernimmt.

Artikel 4

1. Die innerstaatliche Gesetzgebung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat alle Arbeitnehmer (einschliesslich der Lehrlinge), die im öffentlichen und privaten Bereich einschliesslich der Genossenschaften beschäftigt sind, sowie bei Tod des Ernährers vorgeschriebene Gruppen von Leistungsempfängern zu schützen.

2. Jedes Mitglied kann die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen treffen in bezug auf

a. Personen, die zu gelegentlichen und dem Betriebszweck fremden Arbeiten verwendet werden;

b. Heimarbeiter;

c. Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt leben, in bezug auf die für ihn verrichtete Arbeit;

d. andere Gruppen von Arbeitnehmern, deren Zahl 10 vom Hundert der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer, die nicht nach den Unterabsätzen *a* bis *c* ausgeschlossen sind, nicht übersteigen darf.

Artikel 5

Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so kann die Anwendung der innerstaatlichen Gesetzgebung über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auf vorgeschriebene Gruppen von Arbeitnehmern, deren Gesamtzahl mindestens 75 vom Hundert aller Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben ausmachen muss, und bei Tod des Ernährers auf vorgeschriebene Gruppen von Leistungsempfängern beschränkt werden.

Artikel 6

Die gedeckten Fälle haben, wenn sie auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruhen, folgendes zu umfassen:

- a. Krankheitszustand;
- b. Arbeitsunfähigkeit, die sich aus einem Krankheitszustand ergibt und Verdienstausfall zur Folge hat, gemäss der in der innerstaatlichen Gesetzgebung enthaltenen Begriffsbestimmung;
- c. völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit über einen vorgeschriebenen Grad hinaus, wenn dieser völlige oder teilweise Verlust voraussichtlich dauernd ist, oder entsprechende Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit;
- d. Verlust der Unterhaltsmittel, den vorgeschriebene Gruppen von Leistungsempfängern durch den Tod des Ernährers erleiden.

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat eine Begriffsbestimmung des «Arbeitsunfalls» vorzuschreiben, die auch angibt, unter welchen Bedingungen ein Unfall auf dem Arbeitsweg als Arbeitsunfall gilt, und diese Begriffsbestimmung in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens anzugeben.

2. Werden Unfälle auf dem Arbeitsweg von anderen Systemen der Sozialen Sicherheit erfasst als solchen, die Leistungen bei Arbeitsunfällen gewähren, und gewähren diese Systeme bei Unfällen auf dem Arbeitsweg Leistungen, die in ihrer Gesamtheit den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Leistungen mindestens gleichwertig sind, so braucht in der Begriffsbestimmung des «Arbeitsunfalls» auf Unfälle auf dem Arbeitsweg nicht Bezug genommen zu werden.

Artikel 8

Jedes Mitglied hat

- a. in seiner Gesetzgebung eine Liste von Krankheiten aufzustellen, die unter vorgeschriebenen Bedingungen als Berufskrankheiten gelten, wobei diese Liste mindestens die in Tabelle I zu diesem Übereinkommen aufgezählten Krankheiten umfassen muss; oder
- b. in seine Gesetzgebung eine allgemeine Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten aufzunehmen, die umfassend genug ist, um mindestens die in Tabelle I zu diesem Übereinkommen aufgezählten Krankheiten zu decken; oder
- c. in seiner Gesetzgebung eine Liste von Krankheiten gemäss Unterabsatz a aufzustellen, die durch eine allgemeine Begriffsbestimmung der Berufskrankheiten oder durch andere Bestimmungen ergänzt wird, die es erlauben, den berufsbedingten Ursprung von Krankheiten festzustellen, die nicht in der Liste enthalten sind oder unter anderen als den vorgeschriebenen Bedingungen auftreten.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied hat nach vorgeschriebenen Bedingungen den geschützten Personen die Gewährung folgender Leistungen zu sichern:

- a. ärztliche Betreuung und damit zusammenhängende Leistungen bei Krankheitszustand;
- b. Barleistungen in den in Artikel 6 Unterabsatz *b*, *c* und *d* angeführten Fällen.

2. Die Leistungsberechtigung darf nicht von der Beschäftigungszeit, der Versicherungszeit oder der Beitragszahlung abhängig gemacht werden, doch kann bei Berufskrankheiten vorgeschrieben werden, dass der Verletzte der Gefahr während einer bestimmten Dauer ausgesetzt war.

3. Die Leistungen sind während der ganzen Dauer des Falles zu gewähren. Bei Arbeitsunfähigkeit braucht jedoch die Barleistung für die ersten drei Tage nicht gezahlt zu werden,

- a. wenn die innerstaatliche Gesetzgebung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens eine Karenzzeit vorsieht, mit der Auflage, dass das Mitglied in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens angibt, dass die Gründe, aus denen es diese Bestimmung in Anspruch nimmt, fortbestehen;
- b. wenn eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft ist.

Artikel 10

1. Die ärztliche Betreuung und die damit zusammenhängenden Leistungen bei Krankheitszustand haben zu umfassen:

- a. Betreuung durch praktische Ärzte und durch Fachärzte in Form von stationärer oder ambulanter Behandlung, einschliesslich der Hausbesuche;
- b. Zahnbehandlung;
- c. Betreuung durch Pflegepersonal zu Hause oder in einem Krankenhaus oder einer anderen Pflegestätte;
- d. Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Erholungsheim, einer Heilanstalt oder einer anderen Pflegestätte;
- e. zahnärztliche, pharmazeutische und andere ärztliche oder chirurgische Heil- und Hilfsmittel, einschliesslich der Körperersatzstücke und ihrer Instandhaltung und allenfalls notwendigen Erneuerung, sowie Brillen;
- f. Betreuung durch Angehörige anderer Berufe, deren Verbundenheit mit dem ärztlichen Beruf gesetzlich anerkannt ist, unter der Überwachung eines Arztes oder Zahnarztes;
- g. soweit möglich, die folgende Behandlung in der Arbeitsstätte:
 - i) Notbehandlung bei schweren Unfällen;
 - ii) Nachbehandlung Leichtverletzter, deren Verletzung nicht zu einer Arbeitsunterbrechung führt.

2. Die nach Absatz 1 dieses Artikels gewährten Leistungen haben darauf abzielen, die Gesundheit der verletzten Personen sowie deren Arbeitsfähigkeit und Fähigkeit zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten mit allen geeigneten Mitteln zu erhalten, wiederherzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu bessern.

Artikel 11

1. Jedes Mitglied, das die ärztliche Betreuung und die damit zusammenhängenden Leistungen durch ein allgemeines System des Gesundheitsschutzes oder ein alle Arbeitnehmer einbeziehendes System für ärztliche Betreuung gewährt, kann in seiner Gesetzgebung vorsehen, dass diese Betreuung Personen, die Arbeitsunfälle erlitten oder sich Berufskrankheiten zugezogen haben, unter den gleichen Bedingungen zu gewähren ist wie anderen Leistungsberechtigten, sofern die diesbezüglichen Vorschriften so gefasst sind, dass Härten vermieden werden.

2. Jedes Mitglied, das die ärztliche Betreuung und die damit zusammenhängenden Leistungen in Form einer Vergütung der Ausgaben gewährt, kann in seiner Gesetzgebung besondere Vorschriften für Fälle erlassen, in denen das Ausmass, die Dauer oder die Kosten dieser Betreuung zumutbare Grenzen überschreiten, sofern diese Vorschriften mit dem in Artikel 10 Absatz 2 angegebenen Zweck vereinbar und so gefasst sind, dass Härten vermieden werden.

Artikel 12

Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft, so haben die ärztliche Betreuung und die damit zusammenhängenden Leistungen mindestens zu umfassen:

- a. Betreuung durch praktische Ärzte einschliesslich der Hausbesuche;
- b. Betreuung durch Fachärzte in Krankenhäusern in Form von stationärer oder ambulanter Behandlung und Betreuung durch Fachärzte, soweit sie ausserhalb der Krankenhäuser gewährt werden kann;
- c. Gewährung der hauptsächlichen Arzneien und Heilmittel auf Grund der Verordnung eines Arztes oder einer anderen zur Behandlung zugelassenen Person;
- d. Krankenhauspflege, wenn erforderlich; und
- e. soweit möglich, bei Arbeitsunfällen Notbehandlung in der Arbeitsstätte.

Artikel 13

Die Barleistung bei vorübergehender oder beginnender Arbeitsunfähigkeit hat in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen, die entweder nach Artikel 19 oder nach Artikel 20 berechnet wird.

Artikel 14

1. Die Barleistungen bei voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind in allen Fällen zu zahlen, in denen der Verlust oder die Minderung einen vorgeschriebenen Grad überschreitet und nach Ablauf der Zeit fortbesteht, während der Leistungen nach Artikel 13 zu gewähren sind.

2. Bei völligem und voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit hat

die Leistung in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen, die entweder nach Artikel 19 oder nach Artikel 20 berechnet wird.

3. Bei erheblichem teilweisem und voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit, der einen vorgeschriebenen Grad überschreitet, oder bei entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit hat die Leistung in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung zu bestehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Leistung steht.

4. Bei teilweisem und voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit, der nicht erheblich ist, aber den in Absatz 1 dieses Artikels erwähnten vorgeschriebenen Grad überschreitet, oder bei entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit kann die Barleistung in einer einmaligen Abfindung bestehen.

5. Die Grade des Verlustes der Erwerbsfähigkeit oder der entsprechenden Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, auf die in den Absätzen 1 und 3 dieses Artikels Bezug genommen wird, sind von der innerstaatlichen Gesetzgebung so vorzuschreiben, dass Härten vermieden werden.

Artikel 15

1. Unter aussergewöhnlichen Umständen und mit Zustimmung des Verletzten kann die in Artikel 14 Absatz 2 und 3 vorgesehene regelmässig wiederkehrende Zahlung ganz oder teilweise in eine einmalige Abfindung umgewandelt werden, die dem versicherungsmathematischen Gegenwert der wiederkehrenden Zahlung entspricht, wenn die zuständige Stelle Grund zur Annahme hat, dass eine solche Abfindung in einer für den Verletzten besonders vorteilhaften Weise verwendet wird.

2. Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft und glaubt das Mitglied nicht über die notwendigen Verwaltungseinrichtungen für regelmässig wiederkehrende Zahlungen zu verfügen, so kann die in Artikel 14 Absatz 2 und 3 vorgesehene regelmässig wiederkehrende Zahlung in eine einmalige Abfindung umgewandelt werden, die dem nach den verfügbaren Unterlagen berechneten versicherungsmathematischen Gegenwert der wiederkehrenden Zahlung entspricht.

Artikel 16

Verletzten, die ständig fremder Hilfe oder Betreuung bedürfen, sind, je nachdem was vorgeschrieben ist, Erhöhungen der regelmässig wiederkehrenden Zahlungen oder andere zusätzliche oder besondere Leistungen zu gewähren.

Artikel 17

Die innerstaatliche Gesetzgebung hat die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen die regelmässig wiederkehrenden Zahlungen bei Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungs-

fähigkeit nach Massgabe einer etwaigen Änderung in dem Grad des Verlustes oder der Minderung neu festgestellt, zum Ruhen gebracht oder entzogen werden.

Artikel 18

1. Die Barleistung bei Tod des Ernährers hat in einer regelmässig wiederkehrenden, entweder nach Artikel 19 oder nach Artikel 20 berechneten Zahlung an die Witwe, wie von der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgeschrieben, den erwerbsunfähigen und unterhaltsberechtigten Witwer, die unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen und andere Personen, die vorgeschrieben werden können, zu bestehen. Eine Leistung an den erwerbsunfähigen und unterhaltsberechtigten Witwer braucht jedoch nicht gewährt zu werden, wenn die Barleistungen an andere Hinterbliebene erheblich höher sind als die in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Barleistungen und wenn andere Systeme der Sozialen Sicherheit als die Systeme für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Witwern Leistungen gewähren, welche erheblich höher sind als die im Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, vorgesehenen Leistungen bei Invalidität.

2. Ausserdem ist ein Sterbegeld nach einem vorgeschriebenen Satz zu zahlen, der nicht unter den üblichen Kosten einer Bestattung liegen darf; sind die Barleistungen an Hinterbliebene erheblich höher als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen, so kann jedoch der Anspruch auf Sterbegeld von vorgeschriebenen Bedingungen abhängig gemacht werden.

3. Ist eine nach Artikel 2 abgegebene Erklärung in Kraft und glaubt das Mitglied nicht über die notwendigen Verwaltungseinrichtungen für regelmässig wiederkehrende Zahlungen zu verfügen, so kann die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehene regelmässig wiederkehrende Zahlung in eine einmalige Abfindung umgewandelt werden, die dem nach den verfügbaren Unterlagen berechneten versicherungsmathematischen Gegenwert der wiederkehrenden Zahlung entspricht.

Artikel 19

1. Bei einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung, auf welche dieser Artikel Anwendung findet, ist der Leistungsbetrag, erhöht um den Betrag der während der Dauer des Falls zu zahlenden Familienzulagen, wie folgt zu bemessen: Er hat für den betreffenden Fall und den in der Tabelle II zu diesem Übereinkommen bezeichneten Typus des Leistungsempfängers mindestens den in dieser Tabelle vorgesehenen Hundertsatz der Gesamtsumme aus dem früheren Verdienst des Leistungsempfängers oder seines Ernährers und den Betrag der Familienzulagen zu erreichen, die einer geschützten Person mit gleichen Familienlasten, wie sie der Typus des Leistungsempfängers hat, zu zahlen sind.

2. Der frühere Verdienst des Leistungsempfängers oder seines Ernährers ist nach vorgeschriebener Regelung zu berechnen; sind die geschützten Personen oder ihre Ernährer in Verdienstklassen eingeteilt, so kann der frühere Verdienst nach den Grundverdiensten der Klassen, zu denen sie gehörten, berechnet werden.

3. Für den Leistungsbetrag oder für den bei der Berechnung dieses Betrages zugrunde gelegten Verdienst kann eine Höchstgrenze vorgeschrieben werden, vorausgesetzt, dass dabei den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels entsprochen wird, wenn der frühere Verdienst des Leistungsempfängers oder seines Ernährers nicht höher ist als der Lohn eines gelernten männlichen Arbeiters.

4. Der frühere Verdienst des Leistungsempfängers oder seines Ernährers, der Lohn des gelernten männlichen Arbeiters, die Leistung und die Familienzulagen sind auf derselben zeitlichen Grundlage zu berechnen.

5. Für die übrigen Leistungsempfänger hat die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der des Typus des Leistungsempfängers zu stehen.

6. Im Sinne dieses Artikels hat als gelernter männlicher Arbeiter zu gelten

- a. ein Einrichter oder Dreher in der Maschinenbauindustrie mit Ausnahme der Elektromaschinenindustrie oder
- b. der Typus des gelernten Arbeiters nach den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes oder
- c. eine Person, deren Verdienst nicht niedriger ist als der Verdienst von 75 vom Hundert aller geschützten Personen, wobei dieser Verdienst auf der Grundlage jährlicher oder kürzerer Zeitspannen ermittelt wird, je nachdem was vorgeschrieben ist, oder
- d. eine Person, deren Verdienst ebenso hoch ist wie 125 vom Hundert des Durchschnittsverdienstes aller geschützten Personen.

7. Als Typus des gelernten Arbeiters im Sinne von b des vorstehenden Absatzes hat eine Person zu gelten, die in der Hauptgruppe mit der grössten Zahl für den betreffenden Fall geschützter, erwerbstätiger männlicher Personen oder von Ernährern der geschützten Personen innerhalb der Abteilung tätig ist, die ihrerseits die grösste Zahl solcher Personen oder Ernährere umfasst; hierfür wird die Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten zugrunde gelegt, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Organisation der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Tagung am 27. August 1948 angenommen wurde und im Anhang zu diesem Übereinkommen in ihrer revidierten Fassung wiedergegeben ist, unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen.

8. Haben die Leistungen eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe, so kann der gelernte männliche Arbeiter nach den Bestimmungen der Absätze 6 und 7 dieses Artikels für jedes Gebiet bestimmt werden.

9. Der Lohn des gelernten männlichen Arbeiters ist auf der Grundlage der Lohnsätze für die durch Gesamtarbeitsverträge oder gegebenenfalls von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gewohnheit festgelegte normale Arbeitszeit zu ermitteln unter Einbeziehung etwaiger Teuerungszulagen; haben diese Lohnsätze eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe und findet Absatz 8 dieses Artikels keine Anwendung, so ist der mittlere Lohn zugrunde zu legen.

10. Keine regelmässig wiederkehrende Zahlung darf geringer sein als der vorgeschriebene Mindestbetrag.

Artikel 20

1. Bei einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung, auf welche dieser Artikel Anwendung findet, ist der Leistungsbetrag, erhöht um den Betrag der während der Dauer des Falls zu zahlenden Familienzulagen, wie folgt zu bemessen: Er hat für den betreffenden Fall und den in der Tabelle II zu diesem Übereinkommen bezeichneten Typus des Leistungsempfängers mindestens den in dieser Tabelle vorgesehenen Hundertsatz der Gesamtsumme aus dem Lohn eines gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters und dem Betrag der Familienzulagen zu erreichen, die einer geschützten Person mit gleichen Familienlasten, wie sie der Typus des Leistungsempfängers hat, zu zahlen sind.

2. Der Lohn des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters, die Leistung und die Familienzulagen sind auf derselben zeitlichen Grundlage zu berechnen.

3. Für die übrigen Leistungsempfänger hat die Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der des Typus des Leistungsempfängers zu stehen.

4. Im Sinne dieses Artikels hat als gewöhnlicher erwachsener männlicher ungelerner Arbeiter zu gelten

a. der Typus des ungelerten Arbeiters in der Maschinenbauindustrie mit Ausnahme der Elektromaschinenindustrie oder

b. der Typus des ungelerten Arbeiters nach den Bestimmungen des nachstehenden Absatzes.

5. Als Typus des ungelerten Arbeiters im Sinne von *b* des vorstehenden Absatzes hat eine Person zu gelten, die in der Hauptgruppe mit der grössten Zahl für den betreffenden Fall geschützter erwerbstätiger männlicher Personen oder von Ernährern der geschützten Personen innerhalb der Abteilung beschäftigt ist, die ihrerseits die grösste Zahl solcher Personen oder Ernährern umfasst; hierfür wird die Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten zugrunde gelegt, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der Organisation der Vereinten Nationen auf seiner siebenten Tagung am 27. August 1948 angenommen wurde und im Anhang zu diesem Übereinkommen in ihrer revidierten Fassung wiedergegeben ist, unter Berücksichtigung aller späteren Änderungen.

6. Haben die Leistungen eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe, so kann der gewöhnliche erwachsene männliche ungelernete Arbeiter nach den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 dieses Artikels für jedes Gebiet bestimmt werden.

7. Der Lohn des gewöhnlichen erwachsenen männlichen ungelerten Arbeiters ist auf der Grundlage der Lohnsätze für die durch Gesamtarbeitsverträge oder gegebenenfalls von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung oder durch Gewohnheit festgelegte normale Arbeitszeit zu ermitteln unter Einbeziehung etwaiger Teuerungszulagen; haben diese Lohnsätze eine nach Gebieten unterschiedliche Höhe und findet Absatz 6 dieses Artikels keine Anwendung, so ist der mittlere Lohn zugrunde zu legen.

8. Keine regelmässig wiederkehrende Zahlung darf geringer sein als der vorgeschriebene Mindestbetrag.

Artikel 21

1. Die Beträge der in Artikel 14 Absatz 2 und 3 und in Artikel 18 Absatz 1 erwähnten laufenden regelmässig wiederkehrenden Zahlungen sind nach erheblichen Änderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe, die sich aus erheblichen Änderungen in den Lebenshaltungskosten ergeben, zu überprüfen.

2. Jedes Mitglied hat die Ergebnisse dieser Überprüfungen in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens mitzuteilen und anzugeben, welche Massnahmen in dieser Hinsicht getroffen worden sind.

Artikel 22

Eine Leistung, auf die eine geschützte Person in Anwendung dieses Übereinkommens Anspruch hätte, kann in einem vorgeschriebenen Ausmass ruhen,

- a. solange die betreffende Person sich ausserhalb des Gebietes des Mitglieds aufhält;
- b. solange der Unterhalt der betreffenden Person aus öffentlichen Mitteln oder von einer Einrichtung oder einem Dienst der Sozialen Sicherheit bestritten wird;
- c. wenn die betreffende Person durch Betrug versucht hat, diese Leistung zu erhalten;
- d. wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit von dem Verletzten durch ein von ihm begangenes Verbrechen oder Vergehen herbeigeführt worden ist;
- e. wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die freiwillige Einnahme berauschender Mittel oder durch eine grobe und vorsätzliche Verfehlung der betreffenden Person herbeigeführt worden ist;
- f. wenn die betreffende Person es ohne triftigen Grund unterlässt, von der ärztlichen Betreuung und den damit zusammenhängenden Leistungen oder den ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen für die berufliche Nach- und Umschulung Gebrauch zu machen, oder die für die Nachprüfung des Bestehens des Falls oder für das Verhalten der Leistungsempfänger vorgeschriebene Regelung nicht befolgt; und
- g. solange der überlebende Ehegatte in eheähnlicher Gemeinschaft mit einer anderen Person lebt.

2. Ein Teil der Barleistungen, die sonst zu zahlen gewesen wären, ist jedoch in den vorgeschriebenen Fällen und innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen an die unterhaltsberechtigten Angehörigen der betreffenden Person zu zahlen.

Artikel 23

1. Jedem Antragsteller ist das Recht einzuräumen, ein Rechtsmittel einzulegen, falls die Leistung abgelehnt oder ihre Art oder ihr Ausmass strittig wird.

2. Wird bei der Anwendung dieses Übereinkommens die ärztliche Betreuung von einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle durch-

geführt, so kann an die Stelle des in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtes auf Einlegung eines Rechtsmittels das Recht treten, eine Beschwerde über die Ablehnung der ärztlichen Betreuung oder die Art der erhaltenen Betreuung der zuständigen Stelle zur Prüfung zu unterbreiten.

3. Werden Ansprüche bei einem zur Behandlung von Fragen in bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder Fragen der Sozialen Sicherheit im allgemeinen gebildeten besonderen Gericht geltend gemacht, in dem die geschützten Personen vertreten sind, so braucht kein Recht auf Rechtsmittel eingeräumt zu werden.

Artikel 24

1. Wird die Verwaltung nicht von einer nach Weisungen der Behörden tätigen Einrichtung oder von einer einem Parlament verantwortlichen Regierungsstelle wahrgenommen, so sind unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen Vertreter der geschützten Personen an der Verwaltung zu beteiligen oder ihr in beratender Eigenschaft beizuordnen; die innerstaatliche Gesetzgebung kann auch die Mitwirkung von Vertretern der Arbeitgeber und der Behörden vorsehen.

2. Das Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die einwandfreie Verwaltung der Einrichtungen oder Dienste zu übernehmen, die bei der Durchführung des Übereinkommens mitwirken.

Artikel 25

Jedes Mitglied hat die allgemeine Verantwortung für die Gewährung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Leistungen zu übernehmen und alle hierfür erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Artikel 26

1. Jedes Mitglied hat unter vorgeschriebenen Bedingungen

- a. Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu treffen;
- b. Einrichtungen zur beruflichen Wiedereingliederung bereitzustellen, die dazu bestimmt sind, den Verletzten, wo immer es möglich ist, für die Wiederaufnahme seiner früheren Tätigkeit oder, wenn dies nicht möglich ist, für eine andere Erwerbstätigkeit vorzubereiten, die seiner Eignung und seinen Fähigkeiten am besten entspricht;
- c. Massnahmen zu treffen, um die Vermittlung einer geeigneten Beschäftigung für Verletzte zu erleichtern.

2. Jedes Mitglied hat nach Möglichkeit, in seinen nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Berichten über die Durchführung dieses Übereinkommens Auskünfte über die Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen zu geben.

Artikel 27

Jedes Mitglied hat innerhalb seines Staatsgebietes Ausländern in bezug auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Gleichbehandlung mit seinen eigenen Staatsangehörigen zu gewähren.

Artikel 28

1. Dieses Übereinkommen ändert das Übereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Landwirtschaft), 1921, das Übereinkommen über die Entschädigung bei Betriebsunfällen, 1925, das Übereinkommen über die Berufskrankheiten, 1925, und das Abgeänderte Übereinkommen über die Berufskrankheiten, 1934.

2. Die Ratifikation dieses Übereinkommens durch ein Mitglied, das das Abgeänderte Übereinkommen über die Berufskrankheiten, 1934, ratifiziert hat, schliesst nach Artikel 8 des genannten Übereinkommens ohne weiteres dessen sofortige Kündigung in sich, sobald das vorliegende Übereinkommen in Kraft getreten ist. Das Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens schliesst jedoch weitere Ratifikationen des genannten Übereinkommens nicht aus.

Artikel 29

Nach Artikel 75 des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, verlieren die Bestimmungen von Teil VI sowie die entsprechenden Bestimmungen anderer Teile jenes Übereinkommens gegenüber jedem Mitglied, welches dieses Übereinkommen ratifiziert hat, ihre Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem dieses Übereinkommen für das betreffende Mitglied in Kraft tritt. Die Annahme der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen gilt jedoch für die Zwecke des Artikels 2 des Übereinkommens über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, als Annahme der Verpflichtungen aus Teil VI und der entsprechenden Bestimmungen anderer Teile des genannten Übereinkommens.

Artikel 30

Enthält ein Übereinkommen, das später von der Konferenz angenommen wird und sich auf einen oder mehrere der im vorliegenden Übereinkommen behandelten Gegenstände bezieht, eine dahingehende Bestimmung, so verlieren die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens, die in dem neuen Übereinkommen angeführt werden, gegenüber jedem Mitglied, welches das neue Übereinkommen ratifiziert hat, ihre Wirksamkeit von dem Zeitpunkt an, in dem das neue Übereinkommen für das betreffende Mitglied in Kraft tritt.

Artikel 31

1. Die Internationale Arbeitskonferenz kann auf jeder Tagung, bei der diese Frage auf ihrer Tagesordnung steht, mit Zweidrittelmehrheit Abänderungen der Tabelle I zu diesem Übereinkommen beschliessen.

2. Solche Abänderungen treten für ein Mitglied, welches das Übereinkommen bereits ratifiziert hat, in Kraft, sobald es dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes deren Annahme mitteilt.

3. Sofern die Konferenz bei der Annahme einer Abänderung nichts anderes beschliesst, ist jede Abänderung auf Grund ihrer Annahme durch die Konferenz für jedes Mitglied verbindlich, das in der Folge das Übereinkommen ratifiziert.

Artikel 32

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 33

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 34

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 35

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 36

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 37

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 38

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 34, vorausgesetzt, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 39

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

Tabelle I. Liste der Berufskrankheiten

Berufskrankheiten	Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Erkrankung besteht
1. Durch sklerogen wirkenden Mineralstaub verursachte Staublungenerkrankungen (Silikose, Anthrakosilikose, Asbestose) und Silikotuberkulose, sofern die Silikose eine entscheidende Ursache der Arbeitsunfähigkeit oder des Todes ist.	Alle Arbeiten, bei denen die Gefahr einer solchen Erkrankung besteht.
2. Durch Beryllium oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
3. Durch Phosphor oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
4. Durch Chrom oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
5. Durch Mangan oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
6. Durch Arsen oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
7. Durch Quecksilber oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
8. Durch Blei oder seine toxischen Verbindungen verursachte Erkrankungen.	»
9. Durch Schwefelkohlenstoff verursachte Erkrankungen.	»
10. Durch die toxischen Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe der Fettreihe verursachte Erkrankungen.	»
11. Durch Benzol oder seine toxischen Homologen verursachte Erkrankungen.	»
12. Durch die toxischen Nitro- oder Aminoderivate von Benzol oder seine Homologen verursachte Erkrankungen.	»
13. Durch ionisierende Strahlen verursachte Erkrankungen.	Alle Arbeiten, bei denen Personen der Einwirkung ionisierender Strahlen ausgesetzt sind.
14. Durch Teer, Pech, Erdpech, Mineralöle, Anthrazen oder Verbindungen, Produkte oder Rückstände dieser Stoffe verursachter primärer Hautkrebs.	Alle Arbeiten, bei denen die Gefahr einer solchen Erkrankung besteht.
15. Ansteckung durch Milzbrand.	Arbeiten bei milzbrandverseuchten Tieren. Behandlung von Tierleichen oder tierischen Abfällen. Ein- und Ausladen sowie Beförderung von Waren, die möglicherweise durch milzbrandverseuchte Tiere oder Tierleichen verseucht worden sind.

*Tabelle II. Regelmässig wiederkehrende Zahlungen
an Typen der Leistungsempfänger*

Fall	Typus des Leistungsempfängers	vom Hundert
1. Vorübergehende oder beginnende Arbeitsunfähigkeit	Mann mit Ehefrau und zwei Kindern	60
2. Völliger Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechende Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit	Mann mit Ehefrau und zwei Kindern	60
3. Tod des Ernährers	Witwe mit zwei Kindern	50

Anhang

Internationale Systematik der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Revidiert 1958)

Verzeichnis der Abteilungen und Hauptgruppen

Haupt-
gruppe

Abteilung

Abteilung 0. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

01. Landwirtschaft
02. Forstwirtschaft und Waldnutzung
03. Jagd, Fallenstellerei und Wildhege
04. Fischerei

Abteilung 1. Industrien zur Gewinnung von Rohstoffen

11. Kohlenbergbau
12. Metallbergbau
13. Erdöl- und Erdgasgewinnung
14. Stein-, Ton- und Sandgewinnung
19. Gewinnung sonstiger nichtmetallischer Mineralien

Abteilung 2-3. Verarbeitende Industrien

20. Nahrungsmittelindustrie, mit Ausnahme der Getränkeindustrie
21. Getränkeindustrie
22. Tabakindustrie
23. Textilindustrie
24. Herstellung von Schuhen, Bekleidungsgegenständen und anderen Gegenständen aus Textilien
25. Holz- und Korkindustrie, mit Ausnahme der Möbelindustrie
26. Möbelindustrie und Schreinerei
27. Papierindustrie und Papierwarenindustrie
28. Druck- und Verlagsgewerbe und verwandte Gewerbe
29. Lederindustrie und Lederwaren- und Pelzwarenindustrie, mit Ausnahme der Herstellung von Schuhen und anderen Bekleidungsgegenständen

Haupt-
gruppe

Abteilung

- 30. Kautschukindustrie
- 31. Chemische Industrie
- 32. Industrie der Erdöl- und Kohlenderivate
- 33. Verarbeitung nichtmetallischer Mineralien, mit Ausnahme der Erdöl- und Kohlenderivate
- 34. Metallurgische Grundindustrien
- 35. Herstellung von Metallwaren, mit Ausnahme von Maschinen- und Transportmaterial
- 36. Maschinenbauindustrie, mit Ausnahme der Elektromaschinenindustrie
- 37. Herstellung von elektrischen Maschinen, Elektroapparaten, Elektrogeräten und Elektrozubehör
- 38. Herstellung von Transportmaterial
- 39. Verschiedene verarbeitende Industrien

Abteilung 4. Baugewerbe und öffentliche Arbeiten

- 40. Baugewerbe und öffentliche Arbeiten

Abteilung 5. Elektrizität, Gas, Wasser und sanitäre Anlagen

- 51. Elektrizität, Gas, Dampf
- 52. Wasserversorgung und sanitäre Anlagen

Abteilung 6. Handel, Banken, Versicherungen, Immobiliengeschäfte

- 61. Gross- und Einzelhandel
- 62. Banken und andere Finanzinstitute
- 63. Versicherungen
- 64. Immobiliengeschäfte

Abteilung 7. Transportwesen, Lagerung und Verkehrswesen

- 71. Transportwesen
- 72. Lagerung
- 73. Verkehrswesen

Abteilung 8. Dienstleistungen

- 81. Verwaltung
- 82. Dienstleistungen für die Öffentlichkeit
- 83. Dienstleistungen für Geschäftsbetriebe
- 84. Dienstleistungen für Freizeitgestaltung
- 85. Persönliche Dienstleistungen

Abteilung 9. Ungenügend umschriebene Tätigkeiten

- 90. Ungenügend umschriebene Tätigkeiten

Empfehlung (Nr.121) betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 8. Juli 1964, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, bezeichnet wird.

1. In dieser Empfehlung

- a. umfasst der Ausdruck «Gesetzgebung» alle Gesetze und Verordnungen sowie die satzungsmässigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit;
- b. bedeutet der Ausdruck «vorgeschrieben» von oder auf Grund der innerstaatlichen Gesetzgebung bestimmt;
- c. bezieht sich der Ausdruck «unterhaltsberechtig» auf die in vorgeschriebenen Fällen als gegeben angenommene Unterhaltsberechtigung.

2. Jedes Mitglied sollte die Anwendung seiner Gesetzgebung, die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorsieht, wenn nötig schrittweise, auf alle Gruppen von Arbeitnehmern ausdehnen, die nach Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, von dem durch dieses Übereinkommen gewährten Schutz ausgenommen sind.

3. (1) Jedes Mitglied sollte unter vorgeschriebenen Bedingungen die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder ähnliche Leistungen, wenn nötig schrittweise und allenfalls durch freiwillige Versicherung, sicherstellen für:

- a. in der Gütererzeugung oder bei der Erbringung von Dienstleistungen beschäftigte Mitglieder von Genossenschaften;
- b. vorgeschriebene Gruppen selbständig Erwerbstätiger, insbesondere Personen, die kleine gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe besitzen und selbst bewirtschaften;
- c. bestimmte Gruppen von Personen, die ohne Entgelt arbeiten, einschliesslich von
 - i. Personen, die in Ausbildung stehen, eine berufliche Eignungsprüfung ablegen oder sich in anderer Weise auf ihre künftige Beschäftigung vorbereiten, darunter Schüler und Studenten;

- ii. Mitgliedern freiwilliger Vereinigungen, die mit der Bekämpfung von Naturkatastrophen, der Rettung von Menschenleben und Eigentum oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betraut sind;
- iii. anderen, sonst nicht geschützten Personenkreisen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt oder staatsbürgerlichen oder wohlthätigen Zwecken dient, beispielsweise Personen, die sich freiwillig für die Mitarbeit in einem öffentlichen Amt, in Sozialdiensten oder in Krankenhäusern zur Verfügung stellen;
- iv. Strafgefangenen und sonstigen in Haft befindlichen Personen, die von den zuständigen Stellen angeordnete oder genehmigte Arbeiten verrichten.

(2) Die Finanzmittel der freiwilligen Versicherung für die in Unterabsatz (1) dieses Absatzes bezeichneten Gruppen sollten nicht aus Beiträgen bestritten werden, die zur Finanzierung der Pflichtsysteme für Arbeitnehmer bestimmt sind.

4. Sondersysteme für Seeleute, einschliesslich der Seefischer, und für öffentliche Bedienstete sollten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Leistungen gewähren, die nicht weniger günstig sind als die im Übereinkommen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, vorgesehenen Leistungen.

5. Jedes Mitglied sollte unter vorgeschriebenen Bedingungen die folgenden Unfälle als Arbeitsunfälle betrachten:

- a. Unfälle, ohne Rücksicht auf ihre Ursachen, die sich während der Arbeitszeit in oder in der Nähe der Arbeitsstätte oder an einem anderen Ort ereignen, an dem sich der Arbeitnehmer nur infolge seiner Beschäftigung befand;
- b. Unfälle, die sich innerhalb angemessener Zeitspannen vor und nach der Arbeitszeit beim Befördern, Reinigen, Vorbereiten, Versorgen, Instandhalten, Aufbewahren oder Verpacken von Werkzeugen oder Arbeitskleidern ereignen;
- c. Unfälle auf dem direkten Wege zwischen der Arbeitsstätte und
 - i. dem Haupt- oder Nebenwohnort des Arbeitnehmers oder
 - ii. dem Ort, an dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Mahlzeiten einnimmt, oder
 - iii. dem Ort, an dem er gewöhnlich seine Entlohnung erhält.

6. (1) Jedes Mitglied sollte Krankheiten, die erfahrungsgemäss daraus entstehen, dass der Arbeitnehmer bei Arbeitsverfahren, beruflichen Tätigkeiten oder Beschäftigungen gefährlichen Stoffen oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt ist, unter vorgeschriebenen Bedingungen als Berufskrankheiten anerkennen.

(2) Der berufsbedingte Ursprung solcher Krankheiten sollte unter Vorbehalt des Gegenbeweises angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer

- a. der Gefahr während einer festgesetzten Mindestdauer ausgesetzt war und
- b. die Anzeichen der Krankheit innerhalb einer festgesetzten Zeitdauer nach Beendigung der letzten Beschäftigung, bei der er der Gefahr ausgesetzt war, aufgetreten sind.

(3) Wenn die Mitglieder innerstaatliche Listen von Berufskrankheiten aufstellen und auf den neuesten Stand bringen, sollten sie jeder Liste von Berufskrankheiten besondere Beachtung schenken, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes von Zeit zu Zeit gegebenenfalls genehmigt.

7. Enthält die innerstaatliche Gesetzgebung eine Liste bestimmter Krankheiten, deren berufsbedingter Ursprung angenommen wird, so sollte der Nachweis des berufsbedingten Ursprungs anderer Krankheiten oder von Krankheiten zugelassen werden, die in der Liste enthalten sind, aber unter anderen Voraussetzungen auftreten als denjenigen, auf denen die Annahme ihres berufsbedingten Ursprungs beruht.

8. Die Barleistungen bei Arbeitsunfähigkeit sollten in jedem Fall eines Verdienstaufschlags vom ersten Tag an gewährt werden.

9. Die Beträge der Barleistungen bei vorübergehender oder beginnender Arbeitsunfähigkeit oder bei voraussichtlich dauerndem völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit sollten

- a. nicht niedriger als zwei Drittel des Verdienstes des Verletzten sein, doch kann für den Leistungsbetrag oder für den bei dessen Berechnung zugrunde gelegten Verdienst eine Höchstgrenze vorgeschrieben werden; oder
- b. wenn die Leistungen nach festen Sätzen gewährt werden, nicht niedriger als zwei Drittel des durchschnittlichen Verdienstes der Arbeitnehmer in jener Hauptgruppe der wirtschaftlichen Tätigkeiten sein, in der die grösste Zahl erwerbstätiger männlicher Personen beschäftigt ist.

10. (1) Die Barleistungen bei voraussichtlich dauerndem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit sollten in allen Fällen, in denen der Grad des Verlustes oder der Minderung mindestens 25 vom Hundert beträgt, in einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung während der ganzen Dauer des Verlustes oder der Minderung bestehen.

(2) Beträgt der Grad des voraussichtlich dauernden Verlustes der Erwerbsfähigkeit oder der entsprechenden Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit weniger als 25 vom Hundert, so kann an die Stelle einer regelmässig wiederkehrenden Zahlung eine einmalige Abfindung treten. Diese Abfindung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den regelmässig wiederkehrenden Zahlungen stehen und nicht niedriger als die Summe der regelmässig wiederkehrenden Zahlungen für drei Jahre sein.

11. Erfordert der Zustand des Verletzten ständig fremde Hilfe oder Betreuung, so sollte vorgesehen werden, dass die dafür aufgewendeten Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden; ist dies nicht vorgesehen, so sollte die regelmässig wiederkehrende Zahlung um einen vorgeschriebenen Hundertsatz oder Betrag erhöht werden.

12. Hat ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eine Beschäftigung unmöglich gemacht oder eine schwere Entstellung hervorgerufen und werden

diese Umstände bei der Bemessung des Verlustes, den der Verletzte erlitten hat, nicht voll berücksichtigt, so sollten zusätzliche oder besondere Leistungen gewährt werden.

13. Erreichen die regelmässig wiederkehrenden Zahlungen an den hinterbliebenen Ehegatten und die Kinder nicht den vorgeschriebenen Höchstbetrag, so sollten die folgenden Personenkreise, wenn sie dem Verstorbenen gegenüber unterhaltsberechtiget waren, eine regelmässig wiederkehrende Zahlung erhalten:

- a. Eltern,
- b. Geschwister,
- c. Enkelkinder.

14. Ist eine Höchstgrenze für den Gesamtbetrag der an alle Hinterbliebenen zu zahlenden Leistungen vorgeschrieben, so sollte dieser Höchstbetrag nicht niedriger sein als der bei voraussichtlich dauerndem völligem Verlust der Erwerbsfähigkeit oder entsprechender Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit zu zahlenden Leistungsbetrag.

15. Die Beträge der nach Artikel 14 Absatz 2 und 3 sowie nach Artikel 18 Absatz 1 des Übereinkommens über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964, laufend zu zahlenden Barleistungen sollten unter Berücksichtigung von Änderungen in der allgemeinen Verdiensthöhe oder der Lebenshaltungskosten regelmässig neu festgesetzt werden.

Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

geht davon aus, dass die Erklärung von Philadelphia die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation anerkennt, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, durch welche die Vollbeschäftigung und die Verbesserung der Lebenshaltung erreicht werden, und dass in der Präambel zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Verhütung der Arbeitslosigkeit und die Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhalts angemessenen Lohnes vorgesehen werden;

dass es ferner gemäss der Erklärung von Philadelphia zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation gehört, die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Beschäftigungspolitik im Hinblick auf das dort aufgestellte Hauptziel, dass «alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts ... das Recht» haben, «materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben», zu prüfen und in Erwägung zu ziehen; und

dass ferner die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorsieht, dass «jeder Mensch . . . das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit» hat;

nimmt Kenntnis von den Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die mit der Beschäftigungspolitik unmittelbar zusammenhängen, insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, der Empfehlung betreffend die Berufsberatung, 1949, der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;

ist der Ansicht, dass diese Urkunden in den umfassenderen Rahmen eines internationalen Programms für die Wirtschaftsexpansion auf der Grundlage der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung eingebaut werden sollten;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigungspolitik, eine Frage, die zum achten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Juli 1964, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964, bezeichnet wird.

Artikel 1

1. Um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen, hat jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festzulegen und zu verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern.

2. Diese Politik muss zu gewährleisten suchen,

- a. dass für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist;
- b. dass diese Arbeit so produktiv wie möglich ist;
- c. dass die Wahl der Beschäftigung frei ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden, und zwar ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

3. Diese Politik hat den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Wechselbeziehungen zwischen Beschäftigungszielen und anderen wirtschaftlichen und sozialen Zielen gebührend zu berücksichtigen und ist mit Methoden zu verfolgen, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechen.

Artikel 2

Jedes Mitglied hat mit Methoden, die den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechen und soweit es die innerstaatlichen Verhältnisse gestatten,

- a. im Rahmen einer koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik die Massnahmen zu beschliessen und ständig zu überprüfen, die zur Erreichung der in Artikel 1 angegebenen Ziele zu treffen sind;
- b. die Schritte zu unternehmen, welche für die Durchführung dieser Massnahmen notwendig sein können, allenfalls einschliesslich der Aufstellung von Programmen.

Artikel 3

Bei der Durchführung dieses Übereinkommens sind Vertreter der Personen, die von den beabsichtigten Massnahmen betroffen werden, und insbesondere Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in bezug auf die Beschäftigungspolitik anzuhören, damit deren Erfahrung und Meinung volle Berücksichtigung finden und damit ihre volle Mitarbeit bei der Ausarbeitung dieser Politik und somit die Unterstützung dieser Politik gesichert werden.

Artikel 4

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 5

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 6

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Massgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 7

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 8

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Massgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 9

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 10

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

a. Die Ratifikation des neugefassten Übereinkommens durch ein Mitglied schliesst ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 6, vorausgesetzt, dass das neugefasste Übereinkommen in Kraft getreten ist.

b. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefassten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefasste Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 11

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

Empfehlung (Nr. 122) betreffend die Beschäftigungspolitik

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

geht davon aus, dass die Erklärung von Philadelphia die feierliche Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation anerkennt, bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zu fördern, durch welche die Vollbeschäftigung und die Verbesserung der Lebenshaltung erreicht werden, und dass in der Präambel zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation die Verhütung der Arbeitslosigkeit und die Gewährleistung eines zur Bestreitung des Lebensunterhalts angemessenen Lohnes vorgesehen werden;

dass es ferner gemäss der Erklärung von Philadelphia zu den Aufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation gehört, die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Beschäftigungspolitik im Hinblick auf das dort aufgestellte Hauptziel, dass «alle Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechts... das Recht» haben, «materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben», zu prüfen und in Erwägung zu ziehen; und

dass ferner die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vorsieht, dass «jeder Mensch... das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit» hat;

nimmt Kenntnis von den Bestimmungen der bestehenden internationalen Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, die mit der Beschäftigungspolitik unmittelbar zusammenhängen, insbesondere des Übereinkommens und der Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, der Empfehlung betreffend die Berufsberatung, 1949, der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, und des Übereinkommens und der Empfehlung über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958;

ist der Ansicht, dass diese Urkunden in den umfassenderen Rahmen eines internationalen Programms für die Wirtschaftsexpansion auf der Grundlage der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung eingebaut werden sollten;

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Beschäftigungspolitik, eine Frage, die zum achten Gegenstand ihrer Tagesordnung gehört, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Juli 1964, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964, bezeichnet wird.

I. Ziele der Beschäftigungspolitik

1. (1) Um das wirtschaftliche Wachstum und die wirtschaftliche Entwicklung anzuregen, den Lebensstandard zu heben, den Arbeitskräftebedarf zu decken sowie die Arbeitslosigkeit und die Unterbeschäftigung zu beseitigen, sollte jedes Mitglied als eines der Hauptziele eine aktive Politik festlegen und verfolgen, die dazu bestimmt ist, die volle, produktive und frei gewählte Beschäftigung zu fördern.

(2) Diese Politik sollte zu gewährleisten suchen,

- a. dass für alle Personen, die für eine Arbeit zur Verfügung stehen und Arbeit suchen, eine solche vorhanden ist;
- b. dass diese Arbeit so produktiv wie möglich ist;
- c. dass die Wahl der Beschäftigung frei ist und jeder Arbeitnehmer alle Möglichkeiten hat, die notwendige Befähigung für eine ihm zusagende Beschäftigung zu erwerben und seine Fertigkeiten und Anlagen bei dieser Beschäftigung zu verwenden, und zwar ohne Rücksicht auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politische Meinung, nationale Abstammung oder soziale Herkunft.

(3) Diese Politik sollte den Stand und die Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung sowie die Wechselbeziehungen zwischen Beschäftigungszielen und anderen wirtschaftlichen und sozialen Zielen gebührend berücksichtigen und mit Methoden verfolgt werden, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechen.

II. Allgemeine Grundsätze der Beschäftigungspolitik

2. Die Ziele der Beschäftigungspolitik sollten eindeutig und öffentlich festgelegt werden, und zwar soweit wie möglich in Form von Zahlenwerten für das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigung.

3. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihre Verbände sollten bei der Aufstellung der Politik für die Förderung und Nutzung der menschlichen Fähigkeiten angehört werden; ihre Mitarbeit bei der Durchführung dieser Politik sollte im Geiste der Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960, angestrebt werden.

4. (1) Die Beschäftigungspolitik sollte auf analytischen Untersuchungen des gegenwärtigen und künftigen Umfangs sowie der Verteilung der Erwerbsbevölkerung, der Beschäftigung, der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung gegründet sein.

(2) Angemessene Mittel sollten für die Sammlung statistischer Angaben, die Vorbereitung analytischer Untersuchungen und die Bekanntmachung ihrer Ergebnisse bereitgestellt werden.

5. (1) Jedes Mitglied sollte die Bedeutung anerkennen, die dem Ausbau der Produktionsmittel und der vollen Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten zukommt, z. B. durch Erziehung, Berufsberatung und berufliche Ausbildung, Gesundheitsdienste und Wohnungsbau, und sollte trachten, die Aufwendungen für diese verschiedenen Zwecke in ein angemessenes Gleichgewicht zu bringen und dieses aufrechtzuerhalten.

(2) Jedes Mitglied sollte die erforderlichen Massnahmen treffen, um Arbeitnehmern einschliesslich Jugendlicher und anderer in das Erwerbsleben eintretender Personen dabei zu helfen, eine geeignete und produktive Beschäftigung zu finden und sich den wechselnden Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen.

(3) Bei der Anwendung dieses Absatzes sollten insbesondere die Empfehlung betreffend die Berufsberatung, 1949, die Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, und das Übereinkommen und die Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, berücksichtigt werden.

6. (1) Die Beschäftigungspolitik sollte mit der gesamten Wirtschafts- und Sozialpolitik und in den Ländern, wo man sich der Wirtschaftsplanung oder -programmierung als Mittel der Politik bedient, auch mit dieser koordiniert und in deren Rahmen durchgeführt werden.

(2) Jedes Mitglied sollte in Beratung mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Verbänden und unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit und der Verantwortung, die sie in einigen der in Frage kommenden Bereiche haben, die Beziehungen zwischen den Massnahmen der Beschäftigungspolitik und anderen wichtigen Beschlüssen auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialpolitik prüfen, damit deren Wirkung wechselseitig verstärkt wird.

7. (1) Stehen arbeitsuchende Personen zur Verfügung, für die in absehbarer Zeit voraussichtlich keine Arbeit vorhanden sein wird, so sollte die Regierung prüfen und in einer öffentlichen Erklärung darlegen, wie den Bedürfnissen dieser Personen Genüge geleistet werden soll.

(2) Jedes Mitglied sollte im weitesten Mass, das seine verfügbaren Hilfsmittel und die Stufe seiner wirtschaftlichen Entwicklung zulassen, unter Berücksichtigung der internationalen Normen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit und des Absatzes 5 dieser Empfehlung Massnahmen treffen, um arbeitslosen und unterbeschäftigten Personen in der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit bei der Befriedigung ihrer eigenen Grundbedürfnisse und derjenigen ihrer Angehörigen und bei ihrer Anpassung an eine andere nützliche Beschäftigung zu helfen.

III. Allgemeine und gezielte Massnahmen der Beschäftigungspolitik

Allgemeine Erwägungen

8. Zur Bewältigung von Beschäftigungsproblemen, die auf Schwankungen der Wirtschaftstätigkeit, auf strukturelle Änderungen und insbesondere auf einen unzureichenden Umfang der Wirtschaftstätigkeit zurückgehen, sollten folgende Massnahmen getroffen werden:

- a. allgemeine Massnahmen der Wirtschaftspolitik;
- b. gezielte Massnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschäftigung einzelner Arbeitnehmer oder bestimmter Arbeitnehmerkategorien.

9. Die Wahl geeigneter Massnahmen sowie des Zeitpunktes ihrer Anwendung sollte auf einer gründlichen Untersuchung der Ursachen der Arbeitslosigkeit zur Unterscheidung ihrer verschiedenen Arten beruhen.

Allgemeine langfristige Massnahmen

10. Allgemeine wirtschaftspolitische Massnahmen sollten darauf abstellen, eine in ständigem Wachstum befindliche und einen angemessenen Grad von Stabilität aufweisende Wirtschaft zu begünstigen, welche den besten äusseren Rahmen für den Erfolg gezielter Massnahmen der Beschäftigungspolitik bildet.

Allgemeine kurzfristige Massnahmen

11. (1) Massnahmen kurzfristiger Art sollten geplant und getroffen werden, um das Auftreten allgemeiner Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung in Verbindung mit einem ungenügenden Umfang der Wirtschaftstätigkeit zu verhüten, wie auch um einem inflationären Druck in Verbindung mit einer Störung des Gleichgewichts auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken. Sind diese Erscheinungen schon eingetreten oder drohen sie einzutreten, so sollten Massnahmen zur Steigerung oder gegebenenfalls zur Verminderung des privaten Verbrauchs der privaten Investitionen und/oder der laufenden oder der Investitionsausgaben des Staates getroffen werden.

(2) Da die Wahl des Zeitpunktes der Gegenmassnahmen gegen eine Rezession, eine Inflation oder andere Störungen des Gleichgewichts von grosser Wichtigkeit ist, sollten den Regierungen im Einklang mit dem innerstaatlichen Verfassungsrecht Vollmachten übertragen werden, die es ihnen ermöglichen, solche Massnahmen kurzfristig einzuführen oder abzuändern.

Gezielte Massnahmen

12. Massnahmen sollten geplant und getroffen werden, um Saisonschwankungen in der Beschäftigung auszugleichen. Insbesondere sollten geeignete Schritte unternommen werden, um die Nachfrage nach den Erzeugnissen und Dienstleistungen der in Saisonberufen beschäftigten Arbeitnehmer gleichmässiger über das ganze Jahr zu verteilen oder ergänzende Beschäftigungen für solche Arbeitnehmer zu schaffen.

13. (1) Massnahmen sollten geplant und getroffen werden, um das Entstehen und Umsichgreifen von Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung infolge struktureller Änderungen zu verhüten und die Anpassung der Produktion und der Beschäftigung an solche Änderungen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet der Ausdruck «strukturelle Änderungen» langfristige und erhebliche Änderungen in Form einer Umschichtung der Nachfrage oder des Aufkommens neuer inländischer oder ausländischer Versorgungsquellen (einschliesslich von Güterlieferungen aus Ländern mit niedrigeren Produktionskosten) oder von Neuerungen in der Produktionstechnik oder von Änderungen in der Zahl der Arbeitskräfte.

(3) Das zweifache Ziel der Massnahmen zur Anpassung an strukturelle Änderungen sollte darin bestehen,

a. möglichst grossen Vorteil aus dem wirtschaftlichen und technischen Fortschritt zu ziehen;

- b. Personenkreise und Einzelpersonen, deren Beschäftigung von strukturellen Änderungen betroffen wird, vor Härten finanzieller oder anderer Art zu schützen.

14. (1) Zu diesem Zweck und um den Produktionsausfall zu vermeiden, den Verzögerungen bei der Besetzung freier Arbeitsplätze nach sich ziehen, sollten die Mitglieder Programme aufstellen und ausreichend finanzieren, mit deren Hilfe die Arbeitnehmer neue Arbeitsplätze finden und sich ihnen anpassen können.

(2) Diese Programme sollten einschliessen:

- a. die Einrichtung einer wirksamen Arbeitsmarktverwaltung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948;
- b. die Bereitstellung und Förderung von Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, um es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, die für eine Dauerbeschäftigung in aussichtsreichen Berufen benötigte Befähigung zu erwerben;
- c. die Koordinierung der Wohnungspolitik mit der Beschäftigungspolitik durch Bereitstellung von angemessenen Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen in Orten mit freien Arbeitsplätzen und die Gewährung von Umzugsbeihilfen an Arbeitnehmer und ihre Angehörigen durch den Arbeitgeber oder aus öffentlichen Mitteln.

15. Besonderer Vorrang sollte den Massnahmen zur Überwindung der Jugendarbeitslosigkeit eingeräumt werden, die ein ernstes und in manchen Ländern sich verschärfendes Problem darstellt. Bei den im Übereinkommen und in der Empfehlung über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, in der Empfehlung betreffend die Berufsberatung, 1949, und in der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, in Aussicht genommenen Vorkehrungen für Jugendliche sollten die Entwicklungsrichtungen der strukturellen Änderungen in vollem Masse berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Fähigkeiten der Jugendlichen entsprechend den sich ändernden Bedürfnissen der Wirtschaft gefördert und verwendet werden.

16. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um den besonderen Bedürfnissen von Personengruppen zu entsprechen, die infolge struktureller Änderungen oder aus anderen Gründen besonderen Schwierigkeiten gegenüberstehen, wie ältere Arbeitnehmer, Behinderte und andere Arbeitnehmer, für die es besonders schwierig sein kann, ihren Wohnort oder Beruf zu wechseln.

17. Besondere Beachtung sollte den Beschäftigungs- und Einkommensbedürfnissen in zurückgebliebenen Regionen sowie in Gebieten geschenkt werden, in denen die strukturellen Änderungen eine grosse Zahl von Arbeitnehmern betreffen, damit eine ausgeglichene Wirtschaftstätigkeit im ganzen Land herbeigeführt und dadurch die produktive Verwertung aller Hilfsquellen sichergestellt wird.

18. (1) Treten strukturelle Änderungen von aussergewöhnlicher Grössenordnung ein, so können sich neben Massnahmen der in den Absätzen 13 bis 17

dieser Empfehlung angegebenen Art Massnahmen zur Vermeidung ausgedehnter plötzlicher Erschütterungen und zur Verteilung der Folgewirkungen solcher Änderungen über einen angemessenen Zeitraum als notwendig erweisen.

(2) In solchen Fällen sollten die Regierungen in Beratung mit allen beteiligten Kreisen unverzüglich prüfen, welche Methoden vorübergehenden und aussergewöhnlichen Charakters am besten geeignet sind, die Anpassung der betroffenen Industrien an die strukturellen Änderungen zu erleichtern, und entsprechende Massnahmen treffen.

19. Es sollten geeignete Einrichtungen mit klar abgegrenztem Aufgabebereich bezüglich der in den Absätzen 13 bis 18 dieser Empfehlung behandelten Fragen geschaffen werden, um die Anpassung der Produktion und der Beschäftigung an strukturelle Änderungen zu fördern und zu erleichtern.

20. (1) In der Beschäftigungspolitik sollte die allgemeine Erfahrung berücksichtigt werden, dass als Folge des technologischen Fortschritts und der höheren Produktivität sich gewöhnlich Möglichkeiten für eine Verlängerung der Freizeit und eine Intensivierung der Bildungsarbeit ergeben.

(2) Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um diese Möglichkeiten mit Hilfe von Methoden zu nutzen, die den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten und den Verhältnissen in jedem Wirtschaftszweig entsprechen; diese Methoden können einschliessen:

- a. eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne Verminderung der Löhne im Rahmen der Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962;
- b. einen längeren bezahlten Urlaub;
- c. einen späteren Eintritt in das Erwerbsleben, verbunden mit einer weitergehenden Erziehung und Ausbildung.

IV. Beschäftigungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Unterentwicklung

Investitions- und Einkommenspolitik

21. In Entwicklungsländern sollte die Beschäftigungspolitik einen wesentlichen Bestandteil einer Politik zur Förderung des Wachstums und der gerechten Verteilung des Volkseinkommens bilden.

22. Zum Zweck der raschen Expansion der Gütererzeugung, der Investitionen und der Beschäftigung sollten die Mitglieder im Einklang mit der Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre Verbände um ihre Meinung und ihre aktive Mitarbeit bei der Gestaltung und Durchführung der staatlichen Wirtschaftsentwicklungspolitik und der verschiedenen Aspekte der Sozialpolitik ersuchen.

23. (1) In Ländern, in denen ein Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten mit Kapitalknappheit verbunden ist, sollten alle geeigneten Massnahmen zur Anregung der einheimischen Spartätigkeit sowie des Zustroms von Finanzmitteln aus anderen Ländern und von internationalen Institutionen getroffen

werden, um die produktiven Investitionen zu vermehren, ohne dass die staatliche Souveränität oder die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Empfängerländer beeinträchtigt wird.

(2) Damit diese Länder die verfügbaren Hilfsquellen rationell verwerten und die Beschäftigungsmöglichkeiten soweit wie möglich vermehren können, wäre es zweckmässig, wenn sie ihre Investitionen und ihre anderen auf die Entwicklung gerichteten Anstrengungen mit denjenigen anderer Länder, insbesondere in der gleichen Region, koordinierten.

Förderung der Beschäftigung in der Industrie

24. (1) Die Mitglieder sollten der dringenden Notwendigkeit der Schaffung von öffentlichen oder privaten Industrien Rechnung tragen, welche die verfügbaren Rohstoffe und Energiequellen verwenden, der wechselnden Struktur der Nachfrage auf den Inlands- und Auslandsmärkten entsprechen und sich moderner Verfahren und geeigneter Forschungen bedienen, um auf lange Sicht zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen.

(2) Die Mitglieder sollten alle Anstrengungen unternehmen, um eine Stufe der industriellen Entwicklung zu erreichen, die im Rahmen einer ausgeglichenen Volkswirtschaft die rationelle Produktion der grösstmöglichen Menge von Fertigerzeugnissen unter Verwendung von Ortskräften gewährleistet.

(3) Besondere Beachtung sollte Massnahmen geschenkt werden, die eine leistungsfähige Produktion bei niedrigen Kosten, eine vielseitige Gestaltung der Wirtschaft und eine ausgeglichene regionale Wirtschaftsentwicklung begünstigen.

25. Die Mitglieder sollten nicht nur die Entwicklung der modernen Industrie fördern, sondern nach Massgabe der technischen Erfordernisse auch ausfindig machen, wie durch folgende Mittel die Beschäftigungsmöglichkeiten vermehrt werden können:

- a. durch verstärkte Produktion oder die Förderung einer verstärkten Produktion von Gütern und Dienstleistungen, die zahlreiche Arbeitskräfte erfordern;
- b. durch die Förderung arbeitsintensiverer Verfahren, wo diese eine rationellere Verwertung der vorhandenen Hilfsquellen ermöglichen.

26. Es sollten Massnahmen getroffen werden, die dazu bestimmt sind:

- a. die vorhandene industrielle Kapazität besser auszunutzen, soweit dies mit dem Bedarf der Inlands- und Auslandsmärkte vereinbar ist, z. B. durch systematischere Verwendung der Schichtarbeit, wobei auf Erleichterungen für Nachtschichtarbeiter sowie auf die Notwendigkeit Rücksicht genommen werden sollte, Schlüsselkräfte in genügender Anzahl auszubilden, damit die Schichtarbeit wirkungsvoll funktioniert;
- b. Handwerkszweige und Kleingewerbe zu schaffen und ihnen bei ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt und an veränderte Marktverhältnisse zu helfen, so dass sie mehr Arbeitskräfte beschäftigen können, ohne

auf Schutzmassnahmen oder besondere Vorrechte angewiesen zu sein, die das allgemeine Wirtschaftswachstum behindern würden; zu diesem Zweck sollte die Schaffung von Genossenschaften gefördert werden, und es sollte darauf hingearbeitet werden, dass Klein- und Grossindustrien miteinander in Verbindung stehen und einander ergänzen und dass neue Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse der Industrie erschlossen werden.

Förderung der Beschäftigung im ländlichen Bereich

27. (1) Im Rahmen einer koordinierten gesamtstaatlichen Politik sollten Länder mit ausgedehnter ländlicher Unterbeschäftigung besonderen Nachdruck auf ein grossangelegtes Programm zur Förderung der produktiven Beschäftigung im ländlichen Bereich durch eine Verbindung von institutionellen und technischen Massnahmen legen und dabei in grösstmöglichem Ausmass die beteiligten Personenkreise selbst zur Mitarbeit heranziehen. Ein Programm dieser Art sollte sich auf eine gründliche Untersuchung der Wesensart, der Ausdehnung und der regionalen Verteilung der landlichen Unterbeschäftigung stützen.

(2) Dieses Programm sollte vor allem darauf abzielen, Anreizmittel und soziale Verhältnisse zu schaffen, die den vollständigeren Einsatz der an Ort und Stelle verfügbaren Arbeitskräfte bei der Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie die Verbesserung der Produktivität und der Qualität der Erzeugnisse begünstigen. Den Ortsverhältnissen entsprechende Massnahmen sollten nach Möglichkeit durch angemessene Forschung und Inangriffnahme von Mehrzweck-Richtprojekten festgelegt werden.

(3) Besondere Beachtung sollte der Notwendigkeit geschenkt werden, neue Möglichkeiten für eine produktive Beschäftigung in der Landwirtschaft und Viehzucht zu schaffen.

(4) Die institutionellen Massnahmen zur Förderung der produktiven Beschäftigung im ländlichen Bereich sollten Agrarreformen einschliessen, die den Bedürfnissen des Landes entsprechen, und zwar eine Bodenreform und Verbesserung der Grundbesitzverhältnisse, die Reform der Methoden der Grundbesteuerung, die Ausdehnung des Kreditwesens, die Verbesserung der Absatzrichtungen und die Förderung des Genossenschaftswesens auf dem Gebiet der Produktion und des Absatzes.

Bevölkerungszunahme

28. Die Länder, deren Bevölkerung rasch zunimmt, und insbesondere diejenigen, in denen sie bereits einen starken Druck auf die Volkswirtschaft ausübt, sollten die wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Faktoren, welche die Bevölkerungszunahme beeinflussen, im Hinblick auf die Verfolgung einer Wirtschafts- und Sozialpolitik prüfen, die geeignet ist, ein ausgeglicheneres Verhältnis zwischen der Zunahme der Beschäftigungsmöglichkeiten und der Zunahme der Arbeitskräfte herbeizuführen.

V. Massnahmen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihrer Verbände

29. (1) Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer des privaten wie des öffentlichen Sektors und ihre Verbände sollten alle durchführbaren Massnahmen treffen, um die Verwirklichung und Aufrechterhaltung der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung zu fördern.

(2) Insbesondere sollten sie

- a. sich miteinander und, wo dies angebracht ist, mit den zuständigen Behörden, Arbeitsmarktverwaltungen oder ähnlichen Stellen möglichst frühzeitig beraten, um Massnahmen zur Anpassung an Veränderungen der Beschäftigungslage auszuarbeiten, die für alle Beteiligten zufriedenstellend sind;
- b. die Tendenzen der Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie des technischen Fortschritts studieren und gegebenenfalls rechtzeitig Massnahmen der Regierungen und der öffentlichen und privaten Betriebe vorschlagen, die unter Wahrung der Interessen der Allgemeinheit geeignet sind, die Arbeitsplätze und die Beschäftigungsaussichten der Arbeitnehmer zu sichern;
- c. für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge und der Ursachen von Änderungen hinsichtlich der Beschäftigungsmöglichkeiten in bestimmten Berufen, Industrien oder Gebieten sowie der Notwendigkeit beruflicher und geographischer Mobilität der Arbeitskräfte werben;
- d. sich bemühen, ein Klima zu schaffen, das ohne Beeinträchtigung der nationalen Souveränität, der wirtschaftlichen Unabhängigkeit oder der Vereinigungsfreiheit vermehrte Investitionen inländischen und ausländischen Kapitals begünstigt und dadurch das wirtschaftliche Wachstum des Landes günstig beeinflusst;
- e. die erforderlichen Einrichtungen, wie Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen, oder finanzielle Beihilfen bereitstellen oder für deren Bereitstellung sorgen;
- f. eine Politik hinsichtlich der Löhne, Sozialleistungen und Preise fördern, die mit den Zielen der Vollbeschäftigung, des Wirtschaftswachstums, der Hebung des Lebensstandards und der Währungsstabilität im Einklang steht, ohne die berechtigten Ziele der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihrer Verbände zu gefährden; und
- g. den Grundsatz der Gleichheit der Gelegenheiten und der Behandlung in Beschäftigung und Beruf unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, wahren.

(3) In Beratung und Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerverbänden und/oder den Vertretern der Arbeitnehmer auf der Ebene des Unternehmens, soweit dies angebracht ist, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes sollten die Unternehmen Massnahmen mit dem Ziel treffen, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, die Zahl der verfügbaren Arbeitsplätze zu vergrössern und die Folgen der Arbeitslosigkeit auf ein Mindestmass zu beschränken; solche Massnahmen können folgendes umfassen:

- a. die Umschulung von Arbeitnehmern für andere Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens;
- b. Versetzungen innerhalb des Unternehmens;
- c. eine sorgfältige Prüfung der Hindernisse, die einer Ausdehnung der Schichtarbeit im Wege stehen, und Massnahmen zu deren Überwindung;
- d. die Gewährung möglichst langer Kündigungsfristen für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beendet werden soll, eine zweckentsprechende Benachrichtigung der Behörden und eine Einkommenssicherung in irgendeiner Form für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beendet wurde, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963.

VI. Internationale Massnahmen zur Förderung der Beschäftigungsziele

30. Die Mitglieder sollten, gegebenenfalls mit Unterstützung von internationalen Regierungs- und anderen Organisationen, im Rahmen internationaler Massnahmen zur Förderung der Beschäftigungsziele zusammenarbeiten und in ihrer innerstaatlichen Wirtschaftspolitik alle Massnahmen zu vermeiden suchen, die sich nachteilig auf die Beschäftigungslage und die allgemeine wirtschaftliche Stabilität in anderen Ländern, einschliesslich der Entwicklungsländer, auswirken.

31. Die Mitglieder sollten sich an allen Bemühungen beteiligen, den Weltmarkt als ein Mittel zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Vermehrung der Beschäftigungsmöglichkeiten auszuweiten. Insbesondere sollten sie alle durchführbaren Massnahmen treffen, um die ungünstigen Rückwirkungen von Schwankungen der Austauschverhältnisse im zwischenstaatlichen Handel sowie von Problemen der Zahlungsbilanz und der Liquidität auf den Beschäftigungsstand zu mildern.

32. (1) Die Industrieländer sollten in ihrer Wirtschaftspolitik, einschliesslich ihrer Politik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und der Steigerung der Nachfrage, die Notwendigkeit berücksichtigen, die Beschäftigung in anderen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu heben.

(2) Sie sollten, so rasch es die Umstände gestatten, Vorkehrungen für eine vermehrte Einfuhr von Fertigwaren und von Waren sowohl in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem als auch in rohem Zustand treffen, die in den Entwicklungsländern in rationeller Weise erzeugt werden können, und auf diese Weise den gegenseitigen Güteraustausch fördern und die Beschäftigung in den Ausfuhrgegenden erzeugenden Wirtschaftszweigen vermehren.

33. Die internationale Wanderung beschäftigungsuchender Arbeitskräfte, soweit sie mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Einwanderungs- wie der Auswanderungsländer vereinbar ist, einschliesslich der Wanderung aus Entwicklungsländern nach Industrieländern, sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Empfehlung über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, sowie des Übereinkommens über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962, erleichtert werden.

34. (1) Im Rahmen der internationalen technischen Zusammenarbeit auf multilateralem und bilateralem Wege sollte der Notwendigkeit, eine aktive Beschäftigungspolitik zu verfolgen, besondere Beachtung geschenkt werden.

(2) Zu diesem Zweck sollte die Zusammenarbeit folgendes umfassen:

- a. Ratschläge auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarktorganisation, die wesentliche Elemente der allgemeinen Entwicklungsplanung und -programmierung darstellen;
- b. Zusammenarbeit bei der Ausbildung qualifizierter Ortskräfte, einschliesslich des technischen und leitenden Personals.

(3) Die Programme für eine technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung sollten darauf abzielen, den Entwicklungsländern geeignete Mittel für Ausbildungszwecke innerhalb der betreffenden Länder oder der betreffenden Region zur Verfügung zu stellen. Ferner sollten in diesen Programmen angemessene Vorkehrungen für die Lieferung von Ausrüstungen getroffen werden. Als ergänzende Massnahme sollten auch Mittel für die Ausbildung von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer in den Industrieländern bereitgestellt werden.

(4) Die Mitglieder sollten alle Anstrengungen unternehmen, um die Freistellung hochqualifizierter Fachleute, die im Staatsdienst und ausserhalb des Staatsdienstes auf den verschiedenen Gebieten der Beschäftigungspolitik tätig sind, für die Arbeit in Entwicklungsländern – während einer angemessenen Zeitspanne – zu erleichtern. Insbesondere sollten sie sich bemühen, eine solche Freistellung für die betreffenden Fachleute erstrebenswert zu machen.

(5) Bei der Vorbereitung und Durchführung von Programmen für die technische Zusammenarbeit sollte die aktive Mitarbeit der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den beteiligten Ländern angestrebt werden.

35. Die Mitglieder sollten den internationalen Austausch technologischer Verfahren im Hinblick auf die Steigerung der Produktivität und der Beschäftigung durch Vergebung von Lizenzen und durch andere Formen der industriellen Zusammenarbeit fördern.

36. In ausländischem Eigentum stehende Unternehmen sollten ihren Personalbedarf durch die Beschäftigung und Ausbildung von Ortskräften einschliesslich von leitendem und Aufsichtspersonal decken.

37. Vorkehrungen für die regelmässige Erörterung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Beschäftigungspolitik, insbesondere der Beschäftigungspolitik in den Entwicklungsländern, sollten getroffen werden, falls angebracht auf regionaler Grundlage, wobei gegebenenfalls das Internationale Arbeitsamt seine Unterstützung leihen kann.

VII. Vorschläge über die Durchführungsmethoden

38. Bei der Durchführung der Bestimmungen dieser Empfehlung sollten sich die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation sowie die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, soweit möglich und wünschenswert, von den im Anhang enthaltenen Vorschlägen über die Durchführungsmethoden leiten lassen.

Anhang

Vorschläge über die Durchführungsmethoden

I. Allgemeine und gezielte Massnahmen der Beschäftigungspolitik

1. (1) Jedes Mitglied sollte

- a. laufend Untersuchungen über Zahl und Verteilung der Arbeitskräfte, Art und Umfang der Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung und über die Entwicklungstendenzen in diesen Bereichen anstellen; in diesen Untersuchungen sollten, wenn möglich, analysiert werden:
 - i) die Verteilung der Arbeitskräfte nach Alter, Geschlecht, Berufsgruppe, Qualifikation, Region und Wirtschaftssektor; die voraussichtlichen Tendenzen der zukünftigen Entwicklung auf jedem dieser Gebiete; die Auswirkungen demographischer Faktoren, insbesondere in Entwicklungsländern mit rascher Bevölkerungszunahme, sowie des technischen Fortschritts auf diese Tendenzen;
 - ii) der Umfang der produktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, die gegenwärtig zur Verfügung stehen und zu verschiedenen Zeitpunkten in den verschiedenen Wirtschaftssektoren, Regionen und Berufsgruppen voraussichtlich zur Verfügung stehen werden, unter Berücksichtigung der vor auszusehenden Änderungen der Nachfrage und der Produktivität;
- b. energische Anstrengungen unternehmen, um die für solche Untersuchungen benötigten statistischen Angaben zu verbessern, insbesondere mit Hilfe von Zählungen und Stichprobenerhebungen;
- c. die Aufstellung und Auswertung laufender Indizes der Wirtschaftstätigkeit sowie die Untersuchung der Entwicklungstendenzen bezüglich neuer Techniken, insbesondere der Automation, in den verschiedenen Industriezweigen im In- und Ausland vornehmen und fördern, insbesondere um vorübergehende Schwankungen von strukturellen Änderungen auf längere Sicht unterscheiden zu können;
- d. kurzfristige Vorausschätzungen der Beschäftigung, der Unterbeschäftigung und der Arbeitslosigkeit durchführen, die zeitig genug vorgenommen werden und genügend Einzelheiten enthalten, so dass sie als Grundlage für rasche Massnahmen zur Verhütung oder Beseitigung entweder der Arbeitslosigkeit oder einer Arbeitskräfteknappheit dienen können;
- e. Untersuchungen über die Methoden und Ergebnisse der Beschäftigungspolitik in anderen Ländern durchführen und fördern.

(2) Die Mitglieder sollten sich bemühen, den Sozialpartnern die Ergebnisse der im Internationalen Arbeitsamt und an anderer Stelle angestellten Untersuchungen über die Beschäftigungslage, einschliesslich der Auswirkungen der Automation, zur Kenntnis zu bringen.

2. Zur Erreichung der sozialen Ziele der Beschäftigungspolitik ist deren Koordination mit anderen wirtschafts- und sozialpolitischen Massnahmen erforderlich, insbesondere mit Massnahmen auf folgenden Gebieten:

- a. Investition, Produktion und Wirtschaftswachstum;
- b. Steigerung und Verteilung der Einkommen;
- c. Soziale Sicherheit;
- d. Finanz- und Währungspolitik, einschliesslich der Antiinflation- und der Devisenpolitik;
- e. Förderung eines freieren Verkehrs von Gütern, Kapital und Arbeitskräften zwischen den Ländern.

3. Zur Förderung der Stabilität der Produktion und der Beschäftigung sollte die Möglichkeit erwogen werden, in grösserem Umfang von finanzpolitischen und ähnlichen Massnahmen Gebrauch zu machen, die dazu bestimmt sind, einen selbsttätigen stabilisierenden Einfluss auszuüben und die Verbrauchereinkommen und Investitionen auf einem befriedigenden Stand zu halten.

4. Als Massnahmen zur Stabilisierung der Beschäftigung kommen ferner in Betracht:

- a. finanzpolitische Massnahmen in bezug auf die Steuersätze und den Investitionsaufwand;
- b. die Anregung oder Drosselung der Wirtschaftstätigkeit durch geeignete Massnahmen der Währungspolitik;
- c. die Vermehrung oder Verringerung der Ausgaben für öffentliche Arbeiten oder andere öffentliche Investitionen von grundlegender Bedeutung, z.B. Strassen, Eisenbahnen, Hafenanlagen, Schulen, Ausbildungsanstalten und Krankenhäuser; die Mitglieder sollten in Zeiten eines hohen Beschäftigungsstandes eine Anzahl nützlicher, aber aufschiebbarer Vorhaben für öffentliche Arbeiten planen, die in Zeiten einer Rezession sofort in Angriff genommen werden können;
- d. Massnahmen, die mehr ins einzelne gehen, wie vermehrte Staatsaufträge an einen bestimmten Industriezweig, in dem eine Rezession einen zeitweiligen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit hervorzurufen droht.

5. Die Massnahmen zum Ausgleich von Saisonschwankungen in der Beschäftigung können einschliessen:

- a. die Anwendung neuer Techniken, welche die Ausführung von Arbeiten unter Bedingungen ermöglichen, unter denen sie ohne diese Techniken nicht hätte erfolgen können;
- b. die Ausbildung von in Saisonberufen beschäftigten Arbeitnehmern in ergänzenden Berufen;
- c. die Planung von Massnahmen, die der saisonmässigen Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung entgegenwirken; besondere Beachtung sollte der Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Behörden und Privatunternehmen auf dem Gebiet des Bauwesens geschenkt werden, um den ununterbrochenen Fortgang dieser Tätigkeit zu gewährleisten und somit genügend Beschäftigungsmöglichkeiten für die Arbeitnehmer zu bieten.

6. (1) Die Art der besonderen Schwierigkeiten, die den in Absatz 16 der Empfehlung erwähnten Personengruppen durch strukturelle Änderungen entstehen können, sollten von der zuständigen Stelle ermittelt und geeignete Massnahmen sollten empfohlen werden.

(2) Besondere Massnahmen sollten getroffen werden, um für diese Gruppen geeignete Arbeit zu schaffen und Härten zu mildern.

(3) Begegnen ältere oder behinderte Arbeitnehmer bei der Anpassung an strukturelle Änderungen grossen Schwierigkeiten, so sollten ihnen angemessene Leistungen im Rahmen der Sozialen Sicherheit gewährt werden, einschliesslich von Ruhestandsleistungen vor Erreichen des vorgeschriebenen Ruhestandsalters, wenn dies angebracht erscheint.

7. (1) Werden zahlreiche Arbeitnehmer, die in einem bestimmten Gebiet konzentriert sind, von strukturellen Änderungen betroffen und wird vor allem die Wettbewerbsfähigkeit dieses ganzen Gebietes beeinträchtigt, so sollten die Mitglieder zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in diesem Gebiet schaffen und durch wirkungsvolle Anreize sowie durch Beratung mit den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Unternehmen zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten auf der Grundlage einer umfassenden regionalen Entwicklungspolitik veranlassen.

(2) Die zu diesem Zweck getroffenen Massnahmen können umfassen:

- a. die vielseitige Gestaltung der Tätigkeit bestehender Unternehmen oder die Förderung der Errichtung neuer Industrien;
- b. öffentliche Arbeiten oder öffentliche Investitionen einschliesslich der Erweiterung oder Errichtung öffentlicher Unternehmen;
- c. Aufklärung und Beratung neuer Industriebetriebe über die Bedingungen für ihre Niederlassung;
- d. Massnahmen mit dem Ziel, neue Industrien in das betreffende Gebiet zu ziehen, z. B. durch den Ausbau oder die Verbesserung der Infrastruktur oder durch Ge-

währung von Sonderdarlehen, befristeten Subventionen oder befristeten steuerlichen Begünstigungen oder durch Gewährung materieller Vorteile, wie die Bereitstellung und Erschliessung von Industriegelände;

- e. eine Vorzugsbehandlung bei der Vergebung von Staatsaufträgen;
- f. geeignete Schritte, um einer übermässigen Ballung von Industriebetrieben entgegenzuwirken.

(3) Bei solchen Massnahmen sollte auf die Art der Beschäftigung geachtet werden, für die in den verschiedenen Gebieten auf Grund ihrer natürlichen Hilfsmittel, ihres Zugangs zu den Märkten und anderer wirtschaftlicher Faktoren die besten Voraussetzungen gegeben sind.

(4) Die Grenzen der Gebiete, die Anspruch auf eine Sonderbehandlung haben, sollten erst nach sorgfältiger Untersuchung der wahrscheinlichen Rückwirkungen auf andere, insbesondere die angrenzenden Gebiete, festgelegt werden.

II. Beschäftigungsprobleme im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Unterentwicklung

8. Die Massnahmen zur Anregung der einheimischen Spartätigkeit sowie des Zustroms von Finanzmitteln aus anderen Ländern im Hinblick auf die Vermehrung der produktiven Investitionen können einschliessen:

- a. Massnahmen für den Einsatz der verfügbaren Arbeitskräfte bei möglichst geringer Inanspruchnahme knapper Hilfsquellen, um die Kapitalbildungsrate zu erhöhen; diese Massnahmen sollten mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, vereinbar sein und im Rahmen eines Systems angemessener Mindestarbeitsnormen und in Beratung mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und deren Verbänden getroffen werden;
- b. Massnahmen zur Lenkung des Sparkapitals und der Investitionen von unproduktiven Verwendungszwecken zu solchen, die dazu bestimmt sind, die Wirtschaftsentwicklung und die Beschäftigung zu fördern;
- c. Massnahmen zur Anregung der Spartätigkeit:
 - i. durch Einschränkung des Verbrauchs nicht lebensnotwendiger Güter, mit der gebotenen Rücksicht auf die Notwendigkeit der Beibehaltung angemessener Anreizmittel; und
 - ii. durch Sparprogramme, einschliesslich von Beitragssystemen der Sozialen Sicherheit und Kleinsparprogrammen;
- d. Massnahmen zur Entwicklung örtlicher Kapitalmärkte, um die Umwandlung des Sparkapitals in produktive Investitionen zu erleichtern;
- e. Massnahmen mit dem Zweck, die Reinvestition eines angemessenen Teils des Ertrags der ausländischen Investitionen im Inland zu fördern, abgewandertes Kapital zurückzugewinnen bzw. seine Abwanderung zu verhindern und es produktiven Investitionen zuzuleiten.

9. (1) Die Massnahmen zur Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Förderung einer arbeitsintensiven Güterproduktion und arbeitsintensiver Verfahren können umfassen:

- a. die Förderung arbeitsintensiver Produktionsmethoden durch
 - i. Arbeitsstudien mit dem Ziel, den Leistungsgrad moderner arbeitsintensiver Arbeitsvorgänge zu steigern;
 - ii. Forschung und Verbreitung von Informationen über arbeitsintensive Verfahren, besonders bei öffentlichen Arbeiten und im Bauwesen;
- b. Steuerbegünstigungen und Vorzugsbehandlung für die betreffenden Unternehmen in bezug auf Einfuhrkontingente oder andere Kontingente;

c. gründliche Prüfung der technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten, welche die Ausführung arbeitsintensiver Bauvorhaben bietet, wie Mehrzweckbauten für Flussregulierung und Wasserkraftnutzung und Bau von Eisenbahnen und Strassen.

(2) Bei der Entscheidung, ob ein Produkt oder Verfahren als arbeitsintensiv zu gelten hat oder nicht, sollte darauf geachtet werden, in welchem Verhältnis Kapital und Arbeit nicht nur im Endstadium, sondern in jedem Stadium der Produktion, einschliesslich derjenigen der Materialien, der Energie und anderer Faktoren, verwendet werden. Ferner sollte beachtet werden, in welchem Umfang das steigende Angebot an einem bestimmten Erzeugnis eine steigende Nachfrage nach Arbeitskräften bzw. nach Kapital hervorrufen wird.

10. Die institutionellen Massnahmen zur Förderung der produktiven Beschäftigung im ländlichen Bereich können zusätzlich zu den in Absatz 27 der Empfehlung erwähnten Massnahmen die Förderung von Programmen für die Entwicklung der Gemeinwesen umfassen, die mit den Bestimmungen des Übereinkommens über Zwangsarbeit, 1930, und des Übereinkommens über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, vereinbar sind. Zweck dieser Massnahmen sollte es sein, die betreffenden Personen und insbesondere die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber sowie ihre Verbände zur aktiven Mitwirkung bei der Planung und Durchführung örtlich begrenzter Vorhaben für wirtschaftliche und soziale Entwicklung heranzuziehen und die Verwendung der an Ort und Stelle verfügbaren Arbeitskräfte und materiellen und finanziellen Hilfsquellen, die sonst brachliegen oder in unproduktiver Weise verwendet würden, bei der Ausführung solcher Vorhaben zu begünstigen.

11. Die den Ortsverhältnissen entsprechenden Mittel zur Gewährleistung einer umfassenderen Verwendung der an Ort und Stelle verfügbaren Kräfte für die Entwicklung ländlicher Gebiete können einschliessen:

- a. örtliche wertschaffende Vorhaben, insbesondere solche, die eine rasche Zunahme der landwirtschaftlichen Produktion bewirken, wie Bau von kleinen und mittleren Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Lagerungseinrichtungen, Zufahrtsstrassen und Ausbau des örtlichen Verkehrswesens;
- b. Landerschliessung und Siedlung;
- c. arbeitsintensivere Landbaumethoden, Entwicklung der Viehzucht und vielseitige Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung;
- d. Entwicklung sonstiger produktiver Tätigkeiten, beispielsweise der Forstwirtschaft und der Fischerei;
- e. Förderung von Sozialdiensten auf dem Lande, beispielsweise auf dem Gebiet des Erziehungs-, Wohnungs- und Gesundheitswesens;
- f. Entwicklung lebensfähiger Kleingewerbe und Handwerkszweige in ländlichen Gebieten, beispielsweise für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Ort und Stelle und die Herstellung einfacher, in den betreffenden Gebieten benötigter Verbrauchs- und Produktionsgüter.

12. (1) Bei der Anwendung von Absatz 5 der Empfehlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1962, sollten sich die Entwicklungsländer um die Beseitigung des Analphabetentums und die Förderung der beruflichen Ausbildung der Arbeitnehmer in allen Bereichen sowie einer geeigneten höheren Ausbildung für wissenschaftliche, technische und leitende Kräfte bemühen.

(2) Die Notwendigkeit der Schulung von Ausbildungskräften und Arbeitnehmern als Voraussetzung für die Verbesserung und Modernisierung der Landwirtschaft sollte berücksichtigt werden.

Urkunde (Nr.1) zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, Artikel 35 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die vom Verwaltungsrat auf seiner 157. Tagung der Konferenz überwiesenen Vorschläge zu ersetzen, eine Frage, die den neunten Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz nimmt heute, am 7. Juli 1964, die folgende Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, die als Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 1), 1964, bezeichnet wird.

Artikel 1

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde wird Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Hinzufügung des folgenden Absatzes abgeändert:

«9. Um die allgemeine Anwendung von Übereinkommen auf alle Völker, einschliesslich derjenigen, die noch nicht die volle Selbstregierung erlangt haben, zu fördern, und unter Wahrung allenfalls bestehender Selbstregierungsbefugnisse irgendeines Gebietes haben die Mitglieder, die Übereinkommen ratifizieren, deren Bestimmungen nach Möglichkeit für alle Gebiete anzunehmen, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen.

- a. Sind die Behörden eines Gebietes für die in dem Übereinkommen behandelten Fragen selbst zuständig, so hat das für die internationalen Beziehungen dieses Gebietes verantwortliche Mitglied das Übereinkommen so bald wie möglich der Regierung dieses Gebietes mitzuteilen, damit diese Regierung gesetzliche oder andere Massnahmen treffen kann; ist die Regierung des Gebietes damit einverstanden, so übermittelt das Mitglied dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes eine Erklärung, durch welche die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen dieses Gebietes übernommen werden.
- b. Eine Erklärung, die Verpflichtungen aus einem Übereinkommen zu übernehmen, kann dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt werden
 - i) von zwei oder mehr Mitgliedern der Organisation für ein ihnen gemeinsam unterstelltes Gebiet,
 - ii) von jeder internationalen Stelle, die für die Verwaltung eines Gebietes auf Grund der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen oder auf Grund anderer für dieses Gebiet geltender Bestimmungen verantwortlich ist.

- c. Mit der Übernahme der Verpflichtungen aus einem Übereinkommen nach Buchstabe *a* oder *b* dieses Absatzes ist im Namen des betreffenden Gebietes die Übernahme der Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Übereinkommens verbunden sowie der Verpflichtungen, die nach der Verfassung der Organisation für ratifizierte Übereinkommen gelten.
- d. Jedes Mitglied oder jede internationale Stelle, die eine Erklärung nach diesem Absatz abgibt, kann im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über dessen Kündigung eine neue Erklärung abgeben, durch welche die Übernahme der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Namen eines in der Erklärung bezeichneten Gebietes gekündigt wird.
- e. Um die oben in Aussicht genommene allgemeine Anwendung zu fördern, haben das Mitglied oder die Mitglieder oder die internationale Stelle dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes auf Ersuchen des Verwaltungsrates über die Gesetzgebung und die Praxis in den Gebieten, für die das Übereinkommen nicht in Kraft ist, bezüglich der im Übereinkommen behandelten Fragen zu berichten; dabei haben sie anzugeben, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmassnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen worden ist oder entsprochen werden soll, und die Schwierigkeiten darzulegen, welche die Übernahme des Übereinkommens verhindern oder verzögern.
- f. Dieser Absatz verliert als Übergangsbestimmung für die Völker abhängiger Gebiete seine Gültigkeit, sobald sie ihre Unabhängigkeit erlangen.»

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Abänderung von Artikel 19 tritt Artikel 35 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ausser Kraft.

Artikel 3

Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, lässt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zwei Urschriften des amtlichen Wortlautes der durch die Bestimmungen dieser Abänderungsurkunde geänderten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation anfertigen und versieht sie mit seiner Unterschrift. Eine Urschrift wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlautes zu.

Artikel 4

Zwei massgebende Ausfertigungen dieser Abänderungsurkunde werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Inter-

nationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu.

Artikel 5

1. Die förmlichen Ratifikationen oder Annahmen dieser Abänderungsurkunde sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, der den Mitgliedern der Organisation davon Kenntnis gibt.

2. Diese Abänderungsurkunde tritt nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Kraft.

3. Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, gibt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt.

Urkunde (Nr. 2) zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Konferenz ermächtigt, jedes Mitglied, das nach den Feststellungen der Vereinten Nationen offen und beharrlich durch seine Gesetzgebung eine erklärte Politik der Rassendiskriminierung, wie die Apartheid, verfolgt, von der Teilnahme an der Internationalen Arbeitskonferenz zu suspendieren, eine Frage, die den zwölften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Juli 1964, die folgende Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, die als Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 2), 1964, bezeichnet wird.

Artikel 1

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde wird die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Hinzufügung des folgenden neuen Artikels am Ende der Verfassung abgeändert:

«Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation kann auf jeder Tagung, auf deren Tagesordnung diese Frage steht, durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Tagung anwesenden Delegierten,

einschliesslich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das nach den Feststellungen der Vereinten Nationen offen und beharrlich durch seine Gesetzgebung eine erklärte Politik der Rassendiskriminierung, wie die Apartheid, verfolgt, von der Teilnahme an der Internationalen Arbeitskonferenz suspendieren; diese Suspendierung berührt nicht die Verpflichtungen, die dem Mitglied aus der Verfassung und aus den Übereinkommen, denen es beigetreten ist, erwachsen; die Suspendierung dauert so lange, bis die Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Tagung anwesenden Delegierten, einschliesslich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, feststellt, dass das betreffende Mitglied seine Politik geändert hat.»

Artikel 2

Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, lässt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zwei Urschriften des amtlichen Wortlautes der durch die Bestimmungen dieser Abänderungsurkunde geänderten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation anfertigen und versieht sie mit seiner Unterschrift. Eine Urschrift wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlautes zu.

Artikel 3

Zwei massgebende Ausfertigungen dieser Abänderungsurkunde werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu.

Artikel 4

1. Die förmlichen Ratifikationen oder Annahmen dieser Abänderungsurkunde sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, der den Mitgliedern der Organisation davon Kenntnis gibt.
2. Diese Abänderungsurkunde tritt nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Kraft.
3. Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, gibt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt.

Urkunde (Nr. 3) zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 17. Juni 1964 zu ihrer achtundvierzigsten Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Konferenz ermächtigt, jedes Mitglied, das von den Vereinten Nationen ausgeschlossen oder suspendiert worden ist, auszuschliessen oder zu suspendieren, eine Frage, die den elften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet.

Die Konferenz nimmt heute, am 9. Juli 1964, die folgende Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, die als Abänderungsurkunde zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 3), 1964, bezeichnet wird.

Artikel 1

Vom Tage des Inkrafttretens dieser Abänderungsurkunde wird Artikel 1 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation durch die Hinzufügung des folgenden neuen Absatzes nach Absatz 5 abgeändert; der jetzige Absatz 6 erhält die Nummer 7:

«6. Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation kann auf jeder Tagung, auf deren Tagesordnung diese Frage steht, durch Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Tagung anwesenden Delegierten, einschliesslich von zwei Dritteln der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Regierungsdelegierten, jedes Mitglied, das die Vereinten Nationen ausgeschlossen haben, aus der Internationalen Arbeitsorganisation ausschliessen oder jedes Mitglied, das die Vereinten Nationen von der Ausübung seiner Rechte und Privilegien aus der Mitgliedschaft suspendiert haben, von der Ausübung seiner Rechte und Privilegien aus der Mitgliedschaft der Internationalen Arbeitsorganisation suspendieren; die Suspendierung berührt nicht die Gültigkeit der Verpflichtungen, die dem Mitglied aus der Verfassung und aus den Übereinkommen, denen es beigetreten ist, erwachsen.»

Artikel 2

Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, lässt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zwei Urschriften des amtlichen Wortlautes der durch die Bestimmungen dieser Abänderungsurkunde geänderten Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation anfertigen und versieht sie mit seiner Unterschrift. Eine Urschrift wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen

übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieses Wortlautes zu.

Artikel 3

Zwei massgebende Ausfertigungen dieser Abänderungsurkunde werden vom Präsidenten der Konferenz und vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes unterzeichnet. Eine Ausfertigung wird im Archiv des Internationalen Arbeitsamtes hinterlegt, die andere dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen übermittelt. Der Generaldirektor stellt jedem Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu.

Artikel 4

1. Die förmlichen Ratifikationen oder Annahmen dieser Abänderungsurkunde sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes mitzuteilen, der den Mitgliedern der Organisation davon Kenntnis gibt.

2. Diese Abänderungsurkunde tritt nach den Bestimmungen des Artikels 36 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation in Kraft.

3. Sobald diese Abänderungsurkunde in Kraft getreten ist, gibt der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes dies allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekannt.